

## Bericht\*)

### des Innenausschusses (4. Ausschuss)

#### 1. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 14/7727, 14/7754 –

##### Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz)

#### 2. Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/7386 (neu) –

##### Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz)

#### 3. Antrag der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Volker Rühle, Eckart von Klaeden, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/7065 (neu) –

##### Sicherheit 21 – Was zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus jetzt zu tun ist

#### Bericht der Abgeordneten Dieter Wiefelspütz, Günter Graf (Friesoythe), Erwin Marschewski (Recklinghausen), Cem Özdemir, Dr. Max Stadler und Ulla Jelpke

### I. Zum Verfahren

#### 1. Allgemein

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/7727 und die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 14/7754) zu diesem Gesetzentwurf wurden in der 207. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Dezember 2001 an den Innenausschuss federführend sowie an den Auswärtigen Ausschuss, Rechtsausschuss, Finanzausschuss, Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, Ausschuss für Gesundheit, Verteidigungsausschuss, Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe, Ausschuss für Tourismus, Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union, Ausschuss

für Wirtschaft und Technologie und den Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO zur Mitberatung überwiesen.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 14/7386 (neu) wurde in der 201. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. November 2001 an den Innenausschuss federführend sowie an den Auswärtigen Ausschuss, Rechtsausschuss, Finanzausschuss, Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, Ausschuss für Gesundheit, Verteidigungsausschuss, Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe, Ausschuss für Tourismus, Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und den Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO zur Mitberatung überwiesen.

\*) Die Beschlussempfehlung wurde als Bundestagsdrucksache 14/7830 verteilt.

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 14/7065 (neu) wurde in der 195. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Oktober 2001 an den Innenausschuss federführend sowie an den Auswärtigen Ausschuss, Rechtsausschuss, Verteidigungsausschuss, Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe, Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

## 2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

- a) Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7727 und Drucksache 14/7386 (neu)
- aa) Der Auswärtige Ausschuss hat in seiner 88. Sitzung am 12. Dezember 2001 die Annahme der Gesetzentwürfe mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen von FDP und PDS und bei Drucksache 14/7727 mit einer Stimme aus der Fraktion der CDU/CSU, ansonsten bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU empfohlen.
- bb) Der Rechtsausschuss hat in seiner 109. Sitzung am 12. Dezember 2001 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/7386 (neu) in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen empfohlen. Die Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS haben an der Abstimmung nicht teilgenommen. Zudem hat der Rechtsausschuss einvernehmlich empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 14/7727, 14/7754 für erledigt zu erklären.
- cc) Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 110. Sitzung am 12. Dezember 2001 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der FDP und PDS die Annahme der Gesetzentwürfe in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen und den eigenständig zu SGB X im Ausschuss vorgelegten Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der identisch ist mit dem im federführenden Ausschuss gestellten Änderungsantrag zu Punkt XII empfohlen. Die Fraktion der CDU/CSU stimmte den Änderungsanträgen zu, sah sich zu diesem Zeitpunkt aber nicht in der Lage, über den Gesetzentwurf insgesamt abzustimmen.
- dd) Der Verteidigungsausschuss hat in seiner 91. Sitzung am 12. Dezember 2001 die Annahme der Gesetzentwürfe in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU, mit einer Stimme der CSU, gegen die Stimmen der Fraktion der FDP sowie bei Abwesenheit der Fraktion der PDS empfohlen.
- ee) Der Finanzausschuss hat in seiner 119. Sitzung am 12. Dezember 2001 empfohlen, mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU die Gesetzentwürfe anzunehmen.
- ff) Der Ausschuss für Gesundheit hat in seiner 120. Sitzung am 12. Dezember 2001 mit den Stimmen der Mitglieder

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und einigen Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der PDS und weiterer Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der FDP und den restlichen Mitgliedern der Fraktion der CDU/CSU die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/7386 in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen empfohlen. Den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7727 hat der Ausschuss für erledigt erklärt.

- gg) Der Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe hat in seiner 76. Sitzung am 12. Dezember dem federführenden Ausschuss, mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, gegen die Stimme der Fraktion der FDP, bei Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU und bei Abwesenheit der Fraktion der PDS empfohlen, dem Plenum die Annahme der Drucksache 14/7386 vorzuschlagen.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe aus menschenrechtlicher Sicht mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU und FDP und bei Abwesenheit der Fraktion der PDS, im Gesetzentwurf sicherzustellen, dass

1. legitimer politischer Widerstand von terroristischen Aktivitäten abgegrenzt wird. Dabei muss insbesondere sichergestellt sein, dass tatsächlich nur den Personen der Flüchtlingsstatus bzw. der flüchtlingsrechtliche Abschiebeschutz verweigert wird, bei denen schwerwiegende Gründe dafür sprechen, dass sie Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit begangen haben. Die Prüfung dieser Ausschlussgründe sollte beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge im Rahmen einer asylrechtlichen Gesamtbewertung erfolgen;
2. die neuen Versagens- und Ausweisungsgründe in den §§ 8 und 47 AuslG präziser gefasst werden. Dies ist insbesondere von Bedeutung, damit Personen, bei denen die Familieneinheit nur in Deutschland verwirklicht werden kann, ausschließlich dann von Aufenthaltsversagung bzw. Regelausweisung betroffen sind, wenn schwerwiegende Gründe für eine konkrete Gefährdung der öffentlichen Sicherheit sprechen;
3. der volle Rechtsschutz bei der Neuregelung der Ausweisungstatbestände des Ausländergesetzes greift. Es muss daher weiterhin sichergestellt sein, dass Klagen gegen eine solche Ausweisungsverfügung aufschiebende Wirkung haben. Außerdem dürfen keinesfalls Abschiebungen erfolgen, wenn den Betroffenen Folter bzw. grausame und unmenschliche Behandlung oder die Todesstrafe droht;
4. die Weitergabe von Daten vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge an den Bundesverfassungsschutz bzw. von Ausländerbehörden an die Landesverfassungsschutzämter die Betroffenen bei einer Rückkehr in ihren Herkunftsstaat bzw. ihre Angehörigen im Herkunftsstaat nicht gefährdet. Es sollte im Bundesverfassungsschutzge-

setz klargestellt werden, dass Daten und Informationen, die aus dem Asylverfahren stammen, in der Regel nicht an den Herkunftsstaat weitergegeben werden dürfen, da das schutzwürdige Interesse des Betroffenen in der Regel überwiegt.

- hh) Der Ausschuss für Tourismus hat in seiner 75. Sitzung am 12. Dezember 2001 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und eines Teils der Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, PDS und eines weiteren Mitglieds der Fraktion der CDU/CSU die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen empfohlen.
- ii) Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat in seiner 85. Sitzung am 12. Dezember 2001 die Annahme der Gesetzentwürfe mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und PDS empfohlen.
- jj) Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat in seiner 70. Sitzung am 12. Dezember 2001 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der PDS sowie bei Stimmenthaltung der Fraktionen von CDU/CSU und FDP empfohlen, die Gesetzentwürfe anzunehmen.

Im Ausschuss ist festgestellt worden, dass die Vielzahl von noch vorgenommenen Änderungen am Gesetzentwurf lediglich als umfangreiche Tischvorlage verfügbar gemacht werden konnte. Zum Verfahren hat sich der Ausschuss daher darauf verständigt, die vertiefte Überprüfung des Gesetzentwurfs einschließlich der Änderungen dem federführenden Ausschuss zu überlassen. Angesichts dieser Sachlage haben die Fraktionen CDU/CSU und FDP angekündigt, dass sie sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten würden. Im Ergebnis hat der Ausschuss mehrheitlich beschlossen, dem federführenden Innenausschuss die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

- kk) Der Haushaltsausschuss wird seinen Bericht gemäß § 96 GO gesondert abgeben.
- b) Antrag auf Drucksache 14/7065 (neu)
- aa) Der Auswärtige Ausschuss hat in seiner 88. Sitzung am 12. Dezember 2001 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der FDP die Ablehnung des Antrags empfohlen.
- bb) Der Rechtsausschuss hat in seiner 109. Sitzung am 12. Dezember 2001 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Antrag abzulehnen.
- cc) Der Verteidigungsausschuss hat in seiner 91. Sitzung am 12. Dezember 2001 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, bei Abwesenheit der Fraktion der PDS empfohlen, den Antrag abzulehnen.

- dd) Der Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe hat in seiner 75. Sitzung am 14. November 2001 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung des Antrags empfohlen.
- ee) Der Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat in seiner 70. Sitzung am 12. Dezember 2001 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP in Abwesenheit der Fraktion der PDS empfohlen, den Antrag abzulehnen.
- ff) Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat in seiner 83. Sitzung am 14. November 2001 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Antrag abzulehnen.
- gg) Der Haushaltsausschuss hat in seiner 90. Sitzung am 14. November 2001 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Abwesenheit der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

### 3. Beratungen im federführenden Ausschuss

- a) Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7727 und Drucksache 14/7386 (neu)

Der Innenausschuss hat in seiner 74. Sitzung am 14. November 2001 einvernehmlich beschlossen, eine öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Terrorismusbekämpfungsgesetzes durchzuführen.

Die öffentliche Anhörung hat der Innenausschuss in seiner 78. Sitzung am 30. November 2001 durchgeführt. Auf das Protokoll der Anhörung, an der sich 15 Sachverständige beteiligt haben, wird hingewiesen.

Der Innenausschuss hat in seiner 79. Sitzung am 12. Dezember 2001 den Gesetzentwurf auf Drucksachen 14/7727 und 14/7386 (neu) abschließend beraten.

Als Ergebnis der Beratungen wurde der Gesetzentwurf auf Drucksachen 14/7727 und 14/7386 (neu) in der Fassung der eingebrachten Änderungsanträge der Koalition mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU angenommen. Die Fraktionen der FDP und der PDS haben sich aus Protest gegen die Verfahrensweise nicht an der Abstimmung beteiligt.

Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 14/660 wurden mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Die Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS haben sich an der Abstimmung über die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen nicht beteiligt. CDU/CSU, FDP und PDS haben wegen der Kurzfristigkeit der Vorlage dieser Änderungsanträge durch die Koalitionsfraktionen eine Verletzung des parlamentarischen Beratungsrechts vehement moniert.

- aa) Die Änderungsanträge der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 14/661 vom 7. Dezember 2001 (Anlage 1) fanden im Ausschuss keine Mehrheit.

Die Änderungsanträge der CDU/CSU-Fraktion wurden mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion abgelehnt. Die Fraktionen der FDP und PDS haben sich nicht an der Abstimmung beteiligt.

- bb) Zu diesem Gesetzentwurf auf Drucksachen 14/7727 und 14/7386 (neu) hat die Fraktion der FDP einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 14/663 eingebracht (Anlage 2).

Diesen Entschließungsantrag hat der Innenausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS abgelehnt.

- b) Antrag auf Drucksache 14/7065 (neu)

Der Innenausschuss hat diesen Antrag in seiner 79. Sitzung am 12. Dezember 2001 abschließend beraten und ihn mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt. Die Fraktion der FDP hat sich an der Abstimmung nicht beteiligt.

## II. Zur Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 14/7386 (neu) hingewiesen.
2. Die von den Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 14/660 initiierten Änderungen sind im Wesentlichen wie folgt begründet:

### Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes)

#### Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstaben b und c (§ 8 Abs. 5 bis 13 BVerfSchG)

Die Regelungen der rechtsstaatlich gebotenen Kontrolle der Informationsgewinnung des Bundesamtes für Verfassungsschutz durch Einholung von Auskünften bei Banken, Postdienstleistern, Luftfahrt- und Telekommunikationsunternehmen werden auf hohem Niveau vereinheitlicht. Mit der Einbindung der G 10-Kommission auch in das Verfahren zur Entscheidung über die nach § 8 Abs. 5 und Abs. 7 BVerfSchG vorgesehenen Maßnahmen wird eine effektive Kontrolle auch in diesem Bereich gewährleistet. Im Hinblick auf die Eingriffstiefe der Erhebungsbefugnisse wird damit ein Maximum an Kontrolldichte erreicht. Der Eingrenzung der Auskunftsbeugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz dient der nunmehr neu aufgenommene Zusatz, dass das Bundesamt nur im Einzelfall Auskünfte einholen darf. Um eine sinnvolle Evaluation dieser Maßnahmen im Zusammenhang mit der in Artikel 22 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Befristung zu gewährleisten, ist nunmehr zusätzlich vorgesehen, dass in die Berichte des zuständigen Bundesministeriums an das Parlamentarische Kontrollgremium Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und

Kosten der Maßnahmen aufzunehmen sind. Neu ist ferner die Regelung, dass das Parlamentarische Kontrollgremium drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes einen zusammenfassenden Evaluierungsbericht an den Deutschen Bundestag zu erstatten hat.

Die neuen Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz sollen auch den Ländern zustehen. Voraussetzung ist aber, dass der jeweilige Landesgesetzgeber den in § 9 Abs. 10 und 11 des Entwurfs normierten Standard erfüllt und er auch eine Verpflichtung zur Berichterstattung an das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes geschaffen hat.

#### Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 9 Abs. 2 bis 3 – neu – und § 9 Abs. 4 Satz 5 – neu – BVerfSchG)

##### Zu a)

Die Ergänzung des Absatzes 2 regelt den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen gemäß Artikel 13 Abs. 5 des Grundgesetzes. Entsprechend Artikel 13 Abs. 5 Satz 1 des Grundgesetzes wird der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz oder dessen Vertreter als diejenige Stelle gesetzlich bestimmt, die den Einsatz technischer Mittel in Wohnungen ausschließlich zur Eigensicherung anordnet. Eine andere Verwendung der bei dieser Gelegenheit erlangten Daten wird nach Satz 10 eingeschränkt. Insbesondere darf das Bundesamt für Verfassungsschutz die erhobenen Daten nur zur Gefahrenabwehr im Rahmen seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 sowie für Übermittlungen nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 und 2 des Artikel 10-Gesetzes verwenden. Die Zweckbindung der übermittelten Daten für den Empfänger richtet sich nach § 4 Abs. 6 des Artikel 10-Gesetzes. Zuvor ist gemäß Artikel 13 Abs. 5 Satz 2 des Grundgesetzes die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festzustellen. Satz 13 erfüllt das Zitiergebot nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG.

##### Zu b)

Der bisherige Satz 2 des Absatzes 3 wird gestrichen, da er aus systematischen Gründen als Satz 7 in Absatz 2 eingefügt wird.

##### Zu c)

Redaktionelle Anpassung an die Neuformulierung von § 8 Abs. 9.

#### Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c (§ 18 Abs. 1a – neu – BVerfSchG)

Redaktionelle Neufassung aus Gründen der Klarstellung, darüber hinaus Eingrenzung der Übermittlungsbefugnis auf Fälle, in denen die Übermittlung völkerrechtlich geboten ist.

#### Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 19 Abs. 4 BVerfSchG)

Die Neuregelung stellt sicher, dass personenbezogene Daten auch zur Gewährleistung der Sicherheit von lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 4 SÜG übermittelt werden dürfen. Damit erhalten

diese Einrichtungen die Möglichkeit, angemessen auf die von einzelnen Mitarbeitern ausgehenden Gefährdungen zu reagieren. Ferner ist nunmehr eine Mitteilungspflicht des Bundesamtes für Verfassungsschutz an Betroffene normiert.

### **Zu Artikel 2 (MAD-Gesetz)**

#### **Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 4 Abs. 1 Satz 1 MAD-Gesetz)**

Folgeänderung durch Ergänzung des § 8 BVerfSchG. Der gegenwärtige Absatz 5 des § 8 BVerfSchG wird nunmehr Absatz 13 (im Regierungsentwurf noch als Absatz 10 vorgesehen). Dementsprechend ist die Verweisung in § 4 Abs. 1 Satz 1 MAD-G im Entwurf zu ändern.

#### **Zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b (§ 10 Abs. 3 – neu – MAD-Gesetz)**

Die Auskunftregelung für den MAD wird redaktionell an die entsprechende Formulierung im Bundesverfassungsschutzgesetz angepasst. Die Kontrolle wird durch die Einbeziehung des Parlamentarischen Kontrollgremiums neben der G 10-Kommission intensiviert. Die Einräumung der neuen Befugnis an den MAD ist notwendig, weil dieser dieselben Aufgaben zu erfüllen hat wie das Bundesamt für Verfassungsschutz, das im militärischen Bereich wegen der Zuständigkeit des MAD nicht tätig werden darf, und anderenfalls eine Regelungslücke vorhanden wäre.

#### **Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 11 Abs. 1 – neu – MAD-Gesetz)**

Angleichung an die Ergänzung in § 18 Abs. 1a Satz 2 BVerfSchG. Eine entsprechende Änderung im BKA-Gesetz ist im Hinblick auf die bereits vorhandene Vorschrift des § 14 Abs. 6 und 7 BKA-Gesetz nicht erforderlich.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des BND-Gesetzes)**

#### **Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 2 Abs. 1a – neu – BND-Gesetz)**

Redaktionelle Anpassung an § 8 Abs. 5 und 9 BVerfSchG.

#### **Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 8 Abs. 3a – neu – BND-Gesetz)**

Auch diese Auskunftregelung für den BND wird redaktionell an die entsprechende Formulierung im Bundesverfassungsschutzgesetz angepasst. Auch hier wird die Kontrolle durch die Einbeziehung des Parlamentarischen Kontrollgremiums intensiviert.

#### **Artikel 3 Nr. 3 – neu – (§ 9 Abs. 2 BND-Gesetz)**

Angleichung an die Ergänzung in § 18 Abs. 1a Satz 2 BVerfSchG. Eine entsprechende Änderung im BKA-Gesetz ist im Hinblick auf die bereits vorhandene Vorschrift des § 14 Abs. 6 und 7 BKA-Gesetz nicht erforderlich.

### **Zu Artikel 5 (Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes)**

#### **Zu Artikel 5 Nr. 1 (§ 1 Abs. 4 und 5 – neu – SÜG)**

Die Definition der lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung sowie der sicherheitsempfindlichen Stelle fand sich bisher in der Begründung des Regierungsentwurfs.

Mit Blick auf den Bestimmtheitsgrundsatz soll nunmehr die lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtung und die darin befindliche sicherheitsempfindliche Stelle legaldefiniert werden.

Besonders der Begriff der sicherheitsempfindlichen Stelle wurde so gefasst, dass nur ein begrenzter Personenkreis, dem der alleinige Zugang gestattet ist, sicherheitsüberprüft wird.

#### **Zu Artikel 5 Nr. 5 Buchstabe b (§ 25 Abs. 2 – neu – SÜG)**

Mit Satz 2 soll den Bundesministerien die Möglichkeit eröffnet werden, die sich aus diesem Gesetz ergebenden zusätzlichen Aufgaben als für die Sicherheitsüberprüfungen zuständige Stelle auch dem nachgeordneten Bereich übertragen zu können.

#### **Zu Artikel 5 Nr. 6 (§ 34 SÜG)**

Aus Gründen der Rechtsförmlichkeit und zur Klarstellung der Zuständigkeit für die nicht-öffentliche Stelle wurde § 34 SÜG neu formuliert. Es soll deutlich werden, dass für die Festlegung der lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen einschließlich ihrer sicherheitsempfindlichen Stellen in der Wirtschaft die Bundesministerien zuständig sind.

### **Zu Artikel 7 (Änderung des Passgesetzes)**

#### **Zu Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe b (§ 4 Abs. 3 und 4 PassG)**

Die Einrichtung einer bundesweiten Datei ist nicht vorgesehen. Dies gilt in gleicher Weise für eine länderübergreifende Vernetzung der lokalen Register.

### **Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über Personalausweise)**

#### **Zu Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe a (§ 1 Abs. 4 und 5 PAuswG)**

Die Einrichtung einer bundesweiten Datei ist nicht vorgesehen. Dies gilt in gleicher Weise für eine länderübergreifende Vernetzung der lokalen Register.

### **Zu Artikel 11 (Änderung des Ausländergesetzes)**

#### **Zu Artikel 11 Nr. 2 Buchstabe b (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 AuslG)**

Die Änderung greift den Vorschlag des Bundesrates (Bundratsdrucksache 920/01 – Beschluss, S. 8, Nr. 12) auf, in § 5 Abs. 2 Nr. 4 – neu – AuslG aus gesetzessystematischen Gründen den Begriff „Aufenthaltsgenehmigung“ statt den Begriff „Aufenthaltsstempel“ zu verwenden. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Artikel 11 Nr. 3** (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG)

Die vom Gesetzgeber vorzunehmende Abwägung der staatlichen Sicherheitsinteressen mit den verfassungsrechtlich schutzwürdigen Belangen der betroffenen Person erfordert, dass die mit dem Versagungstatbestand abzuwehrende Gefährdung hinreichend konkretisiert sein muss. Der Verdacht einer Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, einer Beteiligung an Gewalttätigkeiten bei Verfolgung politischer Ziele oder eines öffentlichen Aufrufs zur Gewaltanwendung reicht hierfür noch nicht aus, selbst wenn die Annahme sich auf Tatsachen stützt. Es ist vielmehr der Nachweis erforderlich.

Ein derartiger Nachweis kann bei der Zugehörigkeit zu einem Verein, der den internationalen Terrorismus unterstützt, nicht durch Mitgliederlisten erbracht werden, da derartige Vereinigungen üblicherweise keine Mitgliederlisten führen. Die Zugehörigkeit muss insoweit über andere Mittel belegt werden. Die Änderung trägt dem Rechnung.

**Zu Artikel 11 Nr. 4** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 – neu –)

Die Änderung greift den Vorschlag des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 920/01 – Beschluss, S. 8, Nr. 13) mit gering modifizierten Voraussetzungen auf. Mit dieser Vorschrift wird die Möglichkeit geschaffen, im Einzelfall trotz zwingenden Versagungsgrundes Ausländern ein Aufenthaltsrecht zu gewähren, wenn sie sich offenbaren und glaubhaft von ihren Bestrebungen distanzieren.

**Zu Artikel 11 Nr. 5** (§ 39 Abs. 1 Satz 3 AuslG)

Die Änderung folgt dem Vorschlag des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 920/01 – Beschluss, S. 9, Nr. 14) unter Berücksichtigung der in der Gegenäußerung der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 14/7754) vorgeschlagenen Änderung.

Der Ausweisersatz gemäß § 39 Abs. 1 AuslG wird auch dann ausgestellt, wenn der Ausländer im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung ist und einen Pass weder besitzt noch in zumutbarer Weise erlangen kann. In diesen Fällen gilt sowohl § 5 Abs. 3 bis 7 AuslG – neu – als auch § 39 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 AuslG – neu –. Der Änderungsantrag zu § 39 Abs. 1 AuslG korrigiert insoweit den Regierungsentwurf, als er, bezogen auf die im Dokument aufgeführten zulässigen Angaben, den Regelungen des § 5 Abs. 3 bis 7 AuslG angepasst wird.

Mit der Streichung der Angaben über die Seriennummer des zugehörigen Passes oder Passersatzpapiers wird ebenfalls ein redaktionelles Versehen des Regierungsentwurfs auf Vorschlag des Bundesrates korrigiert. Denn solche Angaben sind tatsächlich unmöglich, da ein Ausweisersatz nur ausgestellt werden darf, wenn gerade kein Pass vorhanden ist.

§ 39 Abs. 1 Satz 3 Nr. 10 AuslG des Änderungsantrags folgt dem Vorschlag des Bundesrates, die Möglichkeit für einen Hinweis im Ausweisersatz zu schaffen, aus dem sich ergibt, dass die Personalien nur auf eigenen Angaben beruhen, wie dies insbesondere bei Duldungsinhabern häufig der Fall ist. Entsprechend der Systematik des § 39 Abs. 1 Satz 3 ist im Änderungsantrag, abweichend vom Bundesratsvorschlag, der in Nummer 10 „Anmerkungen“ vorsah, eine Formulierung gewählt worden, die „Angaben über die Per-

son des Inhabers“, enthält. Der Hinweis nach Nummer 10 ist nur dann aufzunehmen, wenn keine verlässlichen Erkenntnisse über die Personalien des Ausländers aus anderen Dokumenten (z. B. abgelaufener Pass) vorliegen.

**Zu Artikel 11 Nr. 6 Buchstabe b** (§ 41 Abs. 2 AuslG)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Behörde, die die Aufzeichnungen vorgenommen hat, für die Aufbewahrung und für die Einhaltung der in § 78 Abs. 4 normierten Lösungsfrist verantwortlich ist.

**Zu Artikel 11 Nr. 12** (§ 64a Abs. 1 AuslG)

Redaktionelle Korrektur.

**Zu Artikel 11 Nr. 14** (§ 72 AuslG)

§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung sieht bereits die Möglichkeit vor, im konkreten Einzelfall die sofortige Vollziehung einer Ausweisungsentscheidung anzuordnen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Eine gesetzliche Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit aller Ist- und Regelausweisungen würde auch viele Fälle erfassen, bei denen sich das öffentliche Interesse nicht von vornherein aufdrängt. In den Fällen, bei denen Sicherheitsaspekte eine Rolle spielen, ist das öffentliche Interesse ohne weiteres im Einzelfall zu begründen, so dass die Regelung des § 80 VwGO ausreichend ist.

**Artikel 11 Nr. 14a – neu –** (§ 86 Nr. 3 AuslG)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zur Neuregelung des § 46 Nr. 1, dessen bisheriger Regelungsinhalt mit in § 47 Abs. 2 Nr. 4 aufgenommen wird.

Die geltende Verweisung in § 86 wird durch die Änderung von § 46 Nr. 1 unrichtig. Der bisher in § 46 Nr. 1 enthaltene Ausweisungsstatbestand der Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, der Beteiligung an Gewalttätigkeiten bei der Verfolgung politischer Ziele oder des öffentlichen Aufrufs zu oder der Drohung mit Gewaltanwendung geht künftig im neuen Regelausweisungsgrund des § 47 Abs. 2 Nr. 4 mit auf.

**Artikel 11 Nr. 16 – neu –** (§ 102a AuslG)

Angleichung an den in Einbürgerungsverfahren verwendeten allgemeinen Sicherheitsstandard, der radikale Extremisten vom Anspruch auf Einbürgerung ausschließt, auch in Fällen, bei denen die Einbürgerungsanträge vor dem 16. März 1999 gestellt worden sind und über die bisher noch nicht entschieden worden ist.

**Zu Artikel 12** (Änderung des Asylverfahrensgesetzes)**Zu Artikel 12 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb** (§ 16 Abs. 1 AsylVfG)

Die Anfügung stellt ausdrücklich klar, dass Sprachaufzeichnungen nach § 16 AsylVfG nicht – wie die erkennungsdienstlichen Unterlagen – beim Bundeskriminalamt, sondern beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge aufbewahrt werden.

**Zu Artikel 13** (Änderung des AZR-Gesetzes)**Zu Artikel 13 Nr. 2 Buchstabe a** (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 AZR-Gesetz)

Die Änderung beruht darauf, dass die Einfügung des § 129b StGB wegen der noch nicht abgeschlossenen parlamentarischen Beratungen des diesbezüglichen Gesetzentwurfs gestrichen werden muss, so dass nur die Änderung der Angabe „§ 92 Abs. 1 Nr. 8 des Ausländergesetzes“ in die Angabe „§ 92 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes“ Gegenstand der Änderung ist.

**Zu Artikel 13 Nr. 9 Buchstabe a** (§ 29 Abs. 1 AZR-Gesetz)

Die Streichung der Wörter „die weiteren Personalien,“ in Nummer 10 der Vorschrift trägt einem Redaktionsversehen Rechnung. „Die weiteren Personalien“ dürfen bereits nach Nummer 3 der Vorschrift gespeichert werden.

**Zu Artikel 15** (Ausländerdateienverordnung)**Zu Artikel 15 Nr. 1a – neu –** (§ 6 Ausländerdateienverordnung)

Nach der derzeitigen Rechtslage werden die Daten in der Ausländerdatei gelöscht, sobald der Ausländer die Rechtsstellung eines Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes erworben hat. Die Vorschrift sieht eine Verlängerung der Speicherfrist über den Zeitpunkt der Einbürgerung hinaus vor. Die Anschläge in den USA belegen, dass terroristische Gefahren auch von Ausländern ausgehen können, die über längere Zeit unauffällig in Deutschland leben. Daher ist nicht auszuschließen, dass Personen eingebürgert werden, bei denen im Zeitpunkt der Einbürgerung keinerlei Kenntnisse über Zusammenhänge mit terroristischen Gefahren bekannt sind, diese aber später bekannt werden. Um diese Informationen für eventuelle polizeiliche Ermittlungen zur Verfügung stellen zu können, ist die Verlängerung der Speicherfrist auf fünf Jahre erforderlich.

**Zu Artikel 16** (AZRG-Durchführungsverordnung)**Zu Artikel 16 Nr. 5** (§ 19 AZRG-DV)

Die zusätzlich zu der im Gesetzentwurf enthaltenen Änderung vorgesehenen Verlängerungen der Speicherfristen in der Visadatei auf fünf bzw. zehn Jahre lässt eine Neufassung der Vorschrift als zweckmäßig erscheinen. Die Fristverlängerungen sind im Hinblick darauf erforderlich, dass untergetauchte Ausländer erfahrungsgemäß erst nach einem längeren Zeitraum auffallen.

**Zu Artikel 16 Nr. 23** (Anlage, Abschnitt 1 Nr. 21 AZRG-DV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch Artikel 13 Nr. 2 (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 AZR-Gesetz). Die im Gesetzentwurf enthaltene Angabe „§ 129b StGB“, die nunmehr wieder zu streichen ist, bedeutet, dass auch die in dieser Nummer bezüglich der Aufnahme dieses Speichersachverhalts vorgenommenen Änderungen aufzuheben sind.

**Zu Artikel 16 Nr. 28** (Anlage Abschnitt II Nr. 28 AZRG-DV)

Bei der Neufassung der Tabelle 28 sind folgende Änderungen berücksichtigt:

- Berichtigungen in Spalte B
- Einfügung der „weiteren Personalien“ in die Spalte A bei § 29 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 3 Nr. 4
- Streichung der weiteren Personalien bei § 29 Abs. 1 Nr. 10 in Spalte A.

**Zu Artikel 18** (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Es ist ausreichend, in § 68 SGB X nur eine Regelung zur Einbeziehung von bestimmten Sozialdaten in die Rasterfahndung zu schaffen. Der bisherige Satz 1 umfasste sämtliche Sozialdaten, insbesondere auch medizinische Daten. Die Erhebung datenschutzrechtlich besonders sensibler medizinischer Daten zum Zwecke einer Rasterfahndung ist im Hinblick auf das Ziel der Terrorismusbekämpfung nicht erforderlich. Durch die Änderung werden nur die zum Zwecke einer Rasterfahndung notwendigerweise zu übermittelnden Sozialdaten abschließend aufgeführt. Damit wird zugleich eine Regelung geschaffen, die den datenschutzrechtlichen Erforderlichkeitsgrundsatz konkretisiert. Durch die Änderung in Satz 2 prüft die übermittelnde Stelle grundsätzlich nur, ob das Übermittlungersuchen im Rahmen der Aufgaben der ersuchenden Stelle liegt. Diese Regelung entspricht der Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes.

**Zu Artikel 19** (Änderung des Luftverkehrsgesetzes) **und Artikel 19a – neu –** (Änderung der Luftverkehr-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung)**Zu Artikel 19 Nr. 4** (§ 29d Luftverkehrsgesetz)

Die vorgeschlagenen Änderungen des Artikels 19 des Entwurfs und die Einfügung eines neuen Artikel 19a greifen den Beschluss des Bundesrates vom 30. November 2001 (Bundesratsdrucksache 920/01) in seinen wesentlichen Bestandteilen auf. Die Änderungen gewährleisten eine klare, bundeseinheitliche und verbindliche Zuverlässigkeitsüberprüfung insbesondere des auf Flughäfen in nicht allgemein zugänglichen und sicherheitsempfindlichen Bereichen tätigen Personals auf hohem Niveau. Zugleich werden die Rechte der zu überprüfenden Personen hervorgehoben und ein differenziertes Verfahren zur Beteiligung von Behörden, Arbeitgebern, Flugplatz-, Luftfahrt- und Flugsicherungsunternehmen im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung festgelegt.

**Zu Artikel 21** (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Ergänzung stellt eine Folge des neu eingefügten Artikel 19a zur Änderung der Luftverkehr-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung dar.

**Zu Artikel 22** (Inkrafttreten)

Die Befristung erstreckt sich auch auf § 7 Abs. 2 BKA-Gesetz sowie Verdeutlichung des Erfordernisses rechtzeitiger

Evaluierung im Hinblick auf diejenigen Neuregelungen, die in den in Absatz 2 genannten Gesetzen enthalten sind.

Darüber hinaus heben die Koalitionsfraktionen ausdrücklich hervor:

#### **Zu Artikel 11 Nr. 3 (§ 8 AuslG)**

Es wird betont, dass es sich bei dem neu zu schaffenden § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG nur um gegenwärtige sicherheitsgefährdende Handlungen handelt.

#### **Zu Artikel 11 Nr. 9 (§ 51 Abs. 3)**

Die Neuregelung verfolgt das Ziel, Artikel 1 F der Genfer Flüchtlingskonvention und damit die Ausschlussstatbestände der GFK in das deutsche Recht zu übertragen und zu gewährleisten, dass eine Abwägung zwischen dem Schutzbedürfnis des Betroffenen und dem Ausschlussstatbestand erfolgt.

#### **Zu Artikel 13 Nr. 3 (§ 3 AZRG)**

In den Verhandlungen sind die Verhandlungsführer davon ausgegangen, dass bei der freiwilligen Angabe der Religionszugehörigkeit der Betroffene zuvor darauf hingewiesen wird, dass seine Angaben im AZR gespeichert werden.

#### **Zu Artikel 3 Nr. 3 – neu –**

§ 14 Abs. 7 BKAG steht einer Weitergabe von Daten nach § 18 Abs. 1a BVerfSchG außerhalb des Verfahrens gemäß § 19 Abs. 3 BVerfSchG entgegen.

Des Weiteren erläutert die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass die Änderung des § 18 Abs. 1a BVerfSchG aus ihrer Sicht erforderlich war, um die Zulässigkeit der Weitergabe der Daten durch das Bundesamt für Verfassungsschutz an ausländische Dienste einzuschränken. Die neue Formulierung stelle klar, dass eine Weiterübermittlung an ausländische Dienste grundsätzlich unzulässig ist und nur ausnahmsweise erfolgen darf, wenn keine überwiegenden schutzwürdigen Belange des Betroffenen entgegenstehen und zusätzlich die Weitergabe völkerrechtlich geboten ist.

3. Die Fraktion der CDU/CSU kritisiert vehement die Eile, mit der dieser Gesetzentwurf „durchgepeitscht“ werde. Angesichts der Kurzfristigkeit der Vorlage der Änderungsanträge sei eine ordnungsgemäße Beratung nicht möglich.

Materiell rechtlich müsse zur Bekämpfung des Terrorismus noch weitaus mehr getan werden.

Die CDU/CSU-Fraktion habe hierzu entsprechende Änderungsanträge mit umfassender Begründung (Anlage 1) vorgelegt. Grundlage dieser Änderungsanträge sei die UN-Sicherheitsresolution 1373.

Bereits 7 Tage nach den schrecklichen Terroranschlägen auf die Vereinigten Staaten von Amerika habe der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 18. September 2001 von den Staaten die Einleitung umfassender Maßnahmen zur Terrorbekämpfung verlangt.

Der Sicherheitsrat fordere in seiner Resolution 1373, dass alle Staaten

- denjenigen, die terroristische Handlungen planen, unterstützen oder begehen, einen sicheren Zufluchtsort verweigern werden [1373 (2001), Ziffer 2. c)].
- bevor sie einer Person den Flüchtlingsstatus gewähren, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, geeignete Maßnahmen ergreifen, um sich im Einklang mit nationalem Recht und Völkerrecht zu vergewissern, dass sich ein Asylsuchender nicht an terroristischen Handlungen beteiligt hat, bevor ihm der Flüchtlingsstatus zuerkannt wird [1373 (2001), Ziffer 3. f)].

Die vollständige Umsetzung dieser – völkerrechtlich bindenden – Verpflichtungen erfordere wegen ihres umfassenden Anwendungsbereichs eine vollständige Überprüfung des gesamten nationalen und internationalen Rechts. Hierbei sei das Ausländerrecht ein wesentlicher, aber bei weitem nicht der einzige Bereich, in dem Handlungsbedarf bestehe.

Der Weltsicherheitsrat verlange einen Kampf gegen den Terrorismus mit allen Mitteln. Die Gesetzesvorlage der Koalition ist zwar erforderlich, erfülle diese völkerrechtlichen Anforderungen aber nur sehr eingeschränkt.

Die CDU/CSU fordere deshalb erhebliche Nachbesserungen, die auf den Änderungsanträgen umfassend begründet werden. Zusammengefasst sei Folgendes erforderlich:

### **I. Verfassungsschutz**

#### **1. Auskunftsrecht der Landesämter für Verfassungsschutz**

Die nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung lediglich für das Bundesamt für Verfassungsschutz vorgesehenen Auskunftsrechte bei Kreditinstituten u. a. sind nach dem Änderungsantrag auch für die Landesämter für Verfassungsschutz vorgesehen. Dies ist zur effizienten Aufgabenerfüllung, insbesondere durch unterschiedliche Informationsstände, erforderlich.

#### **2. Erleichterte Informationsgewinnung mit technischen Mitteln in Wohnräumen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz**

Der Vorschlag ermöglicht dem Bundesamt für Verfassungsschutz künftig Lauschmaßnahmen in Anlehnung an Eingriffe in das Post- und Fernmeldegeheimnis nach Artikel 10 Grundgesetz. Die Eingriffsbefugnis wird damit erstmals an praxistaugliche Voraussetzungen geknüpft.

#### **3. Speicherung Jugendlicher ab Vollendung des 14. Lebensjahres**

Insbesondere im Bereich des gewaltorientierten Rechtsextremismus, aber auch bei islamischen Fundamentalisten nimmt die Zahl jugendlicher Anhänger und Aktivisten zu. Bisher ist nur eine Speicherung von Jugendlichen ab dem 16. Lebensjahr möglich. Diese Altersgrenze soll auf das 14. Lebensjahr gesenkt werden.

## II. MAD-Gesetz, BND-Gesetz, FAG-Gesetz

Die Auskunftsbefugnisse für MAD und BND werden erweitert, der MAD erhält zudem erweiterte Ermittlungsmöglichkeiten.

Die Änderung zum Fernmelde-Anlagen-Gesetz ist erforderlich, um eine Nachfolgeregelung zu § 12 FAG zu gewährleisten. Nach dem derzeitigen Stand der Gesetzgebung ist davon auszugehen, dass ohne die vorgeschlagene Übergangsregelung eine Gesetzeslücke entstünde, was dazu führen könnte, dass die Aufklärung von schwersten Verbrechen vereitelt werden könnte.

## III. Änderung des Ausländergesetzes

### 1. Versagungsgrund für Visa- und Aufenthaltsgenehmigungen und bei Terrorismus und Extremismusverdacht

Im Gegensatz zum Vorschlag der Bundesregierung muss es für eine entsprechende ausländerrechtliche Verfügung genügen, „dass Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen“, also eine qualifizierte Verdachtsstufe. Die Bundesregierung verlangt demgegenüber den Nachweis derartiger Aktivitäten und trägt damit weder den Sicherheitsinteressen Deutschlands und seiner Bürger noch den Anforderungen der UN-Sicherheitsresolution 1373 vom 18. September 2001 Rechnung. Hieraus sind alle Staaten in einem umfassenden Sinne zu Maßnahmen verpflichtet. Personen, die terroristische Handlungen geplant, erleichtert, finanziert oder begangen haben oder dies noch tun, darf kein sicherer Zufluchtsort gewährt werden. Vorschriften, die den Aufenthalt solcher Personen erlauben – und das betrifft wegen des umfassenden Charakters der geforderten Maßnahmen bereits die Erteilung eines Touristenvisums – sind als völkerrechtswidrig anzusehen.

### 2. Regelausweisung bei Terrorismus- Extremismusverdacht/Herabsetzung der Strafhöhe für die Regelausweisung

Der Regelausweisungsgrund bei qualifiziertem Verdacht wird aus o. a. Gründen vorgesehen.

Die Strafhöhe wird entsprechend der Forderung aus dem Papier „Sicherheit 21“ auf ein Jahr herabgesetzt.

### 3. Ausweisungsgrund: öffentliche Billigung des Terrorismus

Es ist nicht hinnehmbar, wenn menschenverachtende Terrorakte, die sich gegen unsere Werteordnung richten, von Ausländern, die mit den Terroristen und ihren Zielen sympathisieren, durch öffentliche Kundgabe gebilligt und damit unterstützt werden. Ein solches Verhalten muss eindeutige ausländerrechtliche Sanktionen nach sich ziehen können, selbst wenn daraus im Einzelfall noch keine konkrete Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik i. S. v. § 47 Abs. 2 Nr. 4 des Entwurfes abgeleitet werden kann und noch kein Straftatbestand erfüllt ist.

## 4. Reduzierung des Abschiebungsschutzes bei politischer Verfolgung

Die Reduzierung des Abschiebungsschutzes politisch Verfolgter (§ 51 AuslG) ist als Minimalleistung aus der o. a. Resolution erforderlich.

Im Bereich des nationalen Ausländerrechts ist mit o. a. Resolution nicht nur eine Überprüfung der Einreise- und Ausweisungs-, sondern auch der Abschiebungsvorschriften erforderlich. Die Umsetzung der Sicherheitsratsresolution erfordert Regelungen, die es ermöglichen, Personen, die terroristische Handlungen planen, unterstützen oder begehen, nicht als Flüchtlinge anzuerkennen und zwingend des Landes verweisen zu können. Wegen des Zwecks dieser Bestimmungen, in einem umfassenden Sinne alle Maßnahmen zu ergreifen, damit Personen kein sicherer Zufluchtsort gewährt wird, die terroristische Handlungen geplant, erleichtert, finanziert oder begangen haben oder dies noch tun, sind Vorschriften, die den Aufenthalt solcher Personen erlauben, als völkerrechtswidrig anzusehen.

Eine völkerrechtskonforme Rechtslage erfordert daher eine Lockerung der Abschiebungsschutzvorschriften, also zumindest des Abschiebungsverbot politisch Verfolgter (§ 51 AuslG), in letzter Konsequenz aber auch der Sperre des § 53 AuslG. Eine Einschränkung des Abschiebungsschutzes bei drohender politischer Verfolgung ist erforderlich, aber allein nicht ausreichend, denn sie bedeutet noch nicht, dass die Abschiebung auch tatsächlich vollzogen werden kann. Dies ergibt sich daraus, dass auch bei weitestgehender Einschränkung des Abschiebungsschutzes gemäß § 51 Abs. 3 AuslG der Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG bestehen bleibt. Bei Personen, die sich an terroristischen Handlungen beteiligt haben oder solche Handlungen von Deutschland aus vorbereiten oder unterstützen, wird regelmäßig eines der Abschiebungshindernisse nach Absatz 2 (Gefahr der Todesstrafe), Absatz 1 (Folter), Absatz 4 (erniedrigende oder unmenschliche Behandlung) oder erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit (Absatz 6) bestehen.

## 5. Räumliche Beschränkung und Ausreiseeinrichtung

Der Vorschlag, der sich an der Parallelvorschrift für Asylbewerber in § 44 AsylVfG orientiert, verpflichtet die Länder zur Schaffung von Ausreiseeinrichtungen für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer und sieht deren Unterbringung dort vor. Es ist, was die Unterbringungssituation angeht, kein sachlicher Grund für eine Privilegierung vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer gegenüber Asylsuchenden ersichtlich, die gemäß § 44 AsylVfG in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden.

Die Schaffung von Ausreiseeinrichtungen für ausreisepflichtige Ausländer stellt einen neuen erfolgversprechenden Ansatz dar, um den Ausreisedruck zu erhöhen und die Ausreiseverpflichtung durchzusetzen.

Es handelt sich um eine besondere Form der Unterbringung (Residenzpflicht), aber nicht in Form einer freiheitsentziehenden Maßnahme.

Deutschland würde sich hiermit für eine moderate Maßnahme entscheiden. Hinter Maßnahmen anderer EU-

Mitgliedstaaten, die – wie England – Internierungen vorsehen, bliebe sie zurück.

#### **6. Effektive Identitätsfeststellung bei Einreise auch bei kurzfristigen Aufenthalten**

Bei der Einreise können nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung biometrische Merkmale – über den bisherigen Umfang hinaus – erfasst werden. Die Erfassungsmöglichkeit ist jedoch auf längerfristige Aufenthalte über drei Monate beschränkt. Für kurzfristige Aufenthalte muss eine entsprechende Regelung vorgesehen werden.

Der Gesetzentwurf sieht im Übrigen – im Gegensatz zu den Identitätspapieren für Deutsche – die Aufnahme biometrischer Merkmale für die entsprechenden Papiere von Ausländern nicht zwingend vor. Das Gesetz enthält lediglich eine Ermächtigung für das BMI. Es wird darauf vertraut, dass die Aufnahme identitätssichernder Merkmale durch BMI angeordnet wird, wenn dies technisch machbar ist.

#### **7. Verbot der Einbürgerung bei Terrorismusverdacht**

#### **8. Sonstige ausländerrechtliche Änderungen**

- a) Ausländerzentralregister – Warndatei –
- b) Ausländerdateienverordnung – u. a. Religionszugehörigkeit aufnehmen –

#### **IV. Verschärfungen im Vereinsrecht**

Die im Sicherheitspaket I vorgenommene Streichung des Religionsprivilegs war zu ergänzen, weil die von der Bundesregierung vorgesehenen Verbotsmöglichkeiten nicht ausreichen.

Insbesondere für islamistisch-extremistische Vereine müssen Verbotsmöglichkeiten geschaffen werden, soweit Vereine Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verfolgen.

#### **V. Sonstige Änderungen**

1. Übermittlung von Sozialdaten zum Zwecke der Rasterfahndung
2. Keine Befristung der vorgesehenen Maßnahmen

Die Fraktion der FDP kritisiert ebenfalls das Gesetzgebungsverfahren. In der Sache sei diese Hast nicht geboten. Die vorgesehenen Maßnahmen bedürften einer sorgfältigen Abwägung und Beratung. Gerade in der Abwägung dessen, was notwendig sei und dem was, auch

unter dem Aspekt des neuen Sicherheitsbedürfnisses, wie weit gehe, sei die Balance in dem Gesetzentwurf nicht eingehalten. Zuzugestehen sei aber, dass es ein ernsthaftes Bemühen der Koalition und der Bundesregierung gegeben habe, die Kritik der Sachverständigen aufzugreifen. Die Fraktion der FDP habe in dem im Innenausschuss eingebrachten Entschließungsantrag (Anlage 2) ihre Kritikpunkte eingehend begründet.

Die Fraktion der PDS schließt sich der Kritik an der Verfahrensweise an. Inhaltlich könne sie diesen Gesetzentwurf ohnehin nicht mittragen. Wesentlich sei, dass eine Gefahrenanalyse durch die Bundesregierung bisher nicht vorgelegt worden sei. Nur eine sorgfältige Analyse könne die Notwendigkeit von Maßnahmen belegen. Zu kritisieren sei auch, dass eine Definition des Begriffs des Terrorismus nicht vorgenommen werde.

Bei der Anhörung des Innenausschusses vom 30. November 2001 zum Terrorismusbekämpfungsgesetz habe die Mehrzahl der Sachverständigen erhebliche Bedenken gegen den Entwurf geäußert und die Verfassungsmäßigkeit etlicher Maßnahmen in Frage gestellt. Insgesamt werde durch dieses Gesetz das verfassungsmäßige Recht auf informationelle Selbstbestimmung missachtet. Darüber hinaus werde mit Vorschriften etwa zum automatisierten Abgleich zwischen Ausländerzentralregister sowie Polizei und Geheimdiensten zur Weiterleitung personenbezogener Daten in den Ausländerbehörden und dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge an den Verfassungsschutz Nicht-Deutsche faktisch unter Generalverdacht gestellt. Auch würden die Zuständigkeitserweiterungen für die Geheimdienste auf der einen sowie für das Bundeskriminalamt und das Zollkriminalamt auf der anderen Seite die Trennung von Polizei und Geheimdiensten weiter aufheben.

Die Koalitionsfraktionen bedauern die zeitliche Enge der parlamentarischen Beratungen. Sie betonen aber, dass die im Einklang mit dem Parlamentsrecht stehende gewählte Verfahrensweise notwendig sei, damit der Bundesrat im Dezember erreicht werden und das Gesetz zum 1. Januar 2002 in Kraft treten könne. Darüber hinaus sei auf die UN-Sicherheitsresolution 1373 hinzuweisen.

Der gesetzgeberische Handlungsbedarf nach den menschenverachtenden Terroranschlägen am 11. September 2001 in den USA sei unverkennbar. Etliche Ergebnisse der Anhörung seien durch die Änderungsanträge berücksichtigt.

Evaluierung, verbesserte Kontrolle und zeitliche Befristungen seien hervorzuheben.

Berlin, den 12. Dezember 2001

**Dieter Wiefelspütz**  
Berichterstatter

**Günter Graf (Friesoythe)**  
Berichterstatter

**Erwin Marschewski (Recklinghausen)**  
Berichterstatter

**Cem Özdemir**  
Berichterstatter

**Dr. Max Stadler**  
Berichterstatter

**Ulla Jelpke**  
Berichterstatterin

## Anlage 1

Innenausschuss AUSSCHUSSDRUCKSACHE 14. Wahlperiode Nr. 661
---

## Antrag 1

Berlin, 7. Dezember 2001

zu TOP 3b) Entwurf (SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) eines Gesetzes  
zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus  
(Terrorismusbekämpfungsgesetz)  
[BT-Drucksache 14/7386]

79. Sitzung des Innenausschusses am 12. Dezember 2001

Der Innenausschuss möge beschließen:

Zu Art. 1 (Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes):

Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 2a eingefügt:

§ 6 Satz 8 erhält folgende Fassung:

„Die Führung von Textdateien oder Dateien, die weitere als die in Satz 2 genannten Daten enthalten, ist unter den Voraussetzungen dieses Paragraphen in konkret umgrenzten Anwendungsgebieten zur Aufklärung von Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 zulässig.“

Begründung:

Die bisherige Regelung des § 6 Satz 8 lässt die Einrichtung von bundesweiten Textdateien der Verfassungsschutzbehörden mit konkreten Informationen zu konkreten Sachverhalten nur zur Aufklärung von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht sowie für die Aufklärung von Bestrebungen des gewaltorientierten Extremismus zu. Diese Einschränkung hat sich als zu eng erwiesen.

Das auf Grund § 6 Satz 1 bis 7 errichtete bundesweite Informationssystem der Verfassungsschutzbehörden NADIS verweist nur auf Aktenzeichen der Verfassungsschutzbehörden. Mit Hilfe von Textdateien könnten Inhalte der so auffindbaren Akten für den berechtigten Abrufer unmittelbar erschließbar sein. Die Einrichtung gemeinsamer Textdateien zur Erstellung eines anlassbezogenen gemeinsamen Lagebildes scheidet bisher in der Regel daran, dass sich an bestimmten Ereignissen gewaltgeneigte und nicht gewaltgeneigte Personengruppen beteiligen. Aber auch zur bloßen Aufklärung nicht gewaltgeneigter Bestrebungen wäre die Einrichtung gemeinsamer Erkenntnisdateien erforderlich. Dies gilt z. B. für die Beobachtung der mitgliederstärksten extremistischen Ausländerorganisation „Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e.V.“. Auch die Aufklärung von Internetaktivitäten extremistischer Gruppierungen könnte mit Hilfe von gemeinsamen Textdateien der Verfassungsschutzbehörden effizienter gestaltet werden.

Antrag 2

Berlin, 7. Dezember 2001

zu TOP 3b) Entwurf (SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) eines Gesetzes  
zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus  
(Terrorismusbekämpfungsgesetz)  
[BT-Drucksache 14/7386]

79. Sitzung des Innenausschusses am 12. Dezember 2001

Der Innenausschuss möge beschließen:

Zu Art. 1 (Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes):

Die Nr. 4 wird gestrichen und erhält folgende Fassung:

§ 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel zur Informationsgewinnung im Schutzbereich des Art. 13 des Grundgesetzes in Abwesenheit einer für die Verfassungsschutzbehörde tätigen Person ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gemäß Abs. 1 Satz 3 nur zulässig, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 des Art. 10-Gesetzes vorliegen und die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel darf sich nur gegen den Verdächtigen oder gegen Personen richten, von denen auf Grund von Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für den Verdächtigen bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass der Verdächtige sich in ihrer Wohnung aufhält.“

b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Der Einsatz besonderer technischer Mittel nach Abs. 2 bedarf der richterlichen Anordnung. Bei Gefahr im Verzug kann der Präsident des Bundesamts für Verfassungsschutz oder dessen Vertreter die Anordnung treffen; in diesem Fall ist eine richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Bundesamt für Verfassungsschutz seinen Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor oder ist der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Informationsgewinnung nicht mehr erforderlich, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. Der Vollzug der Anordnung erfolgt unter Aufsicht eines Bediensteten des Bundesamts für Verfassungsschutz, der die Befähigung zum Richteramt hat.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.

Begründung:

Die bisherige Befugnis zur Datenerhebung im Schutzbereich des Art. 13 Grundgesetz durch das Bundesamt für Verfassungsschutz mit Hilfe technischer Mittel (Lauschmaßnahmen) in § 9 Abs. 2 ist an Voraussetzungen geknüpft, die in der Praxis kaum jemals eintreten können. Diese Möglichkeit der Informationsgewinnung im Schutzbereich des Art. 13 Grundgesetz konnte deshalb vom Bundesamt für Verfassungsschutz bisher nicht genutzt werden.

Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich weitgehend am Recht des Eingriffs in das Post- und Fernmeldegeheimnis nach Art. 10 Grundgesetz. Beide Eingriffe sind vergleichbar. Deshalb muss auch ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 13 Grundgesetz dann zulässig sein, wenn ein entsprechender Eingriff materiell-rechtlich in den Schutzbereich des Art. 10 Grundgesetz zulässig wäre. Diesen Ansatz hat der bayerische Gesetzgeber in Art. 6 Abs. 4 des Bayer. Verfassungsschutzgesetzes gewählt. Diesem Gesetz entspricht der Änderungsantrag weitgehend. Er sieht insbesondere die von Art. 13 Grundgesetz geforderte richterliche Anordnung vor und bestimmt hierzu das Amtsgericht am Sitz des Bundesamts für Verfassungsschutz. Eilanordnungen durch den Präsidenten des Bundesamts für Verfassungsschutz mit nachträglichen Genehmigungsvorbehalten durch das Amtsgericht sind zur unmittelbaren Gefahrenabwehr zu ermöglichen.

Antrag 3

Berlin, 7. Dezember 2001

zu TOP 3b) Entwurf (SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) eines Gesetzes  
zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus  
(Terrorismusbekämpfungsgesetz)  
[BT-Drucksache 14/7386]

79. Sitzung des Innenausschusses am 12. Dezember 2001

Der Innenausschuss möge beschließen:

Zu Art. 1 (Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes):

Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 4a eingefügt:

„In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl 16 durch die Zahl 14 ersetzt.“

Begründung:

Insbesondere im Bereich des gewaltorientierten Rechtsextremismus, aber auch zunehmend im Bereich des islamischen Fundamentalismus nimmt die Zahl jugendlicher Anhänger und Aktivisten zu. Die bisherige Regelung des § 11 Abs. 1 lässt zwar eine Speicherung von Jugendlichen vor Vollendung des 16. Lebensjahres in personenbezogenen Akten unter bestimmten Voraussetzungen zu, nicht jedoch eine Speicherung Jugendlicher vor Vollendung des 16. Lebensjahres in Dateien. Die Landesgesetze von Bayern und Hamburg lassen dagegen schon die Speicherung von Jugendlichen ab Vollendung des 14. Lebensjahres in Dateien zu. Wenn dem Bundesamt für Verfassungsschutz entsprechende Speicherungen nicht gestattet sind, kann dies zu Informationsverlusten führen.

Antrag 4

Berlin, 7. Dezember 2001

zu TOP 3b) Entwurf (SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) eines Gesetzes  
zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus  
(Terrorismusbekämpfungsgesetz)  
[BT-Drucksache 14/7386]

79. Sitzung des Innenausschusses am 12. Dezember 2001

Der Innenausschuss möge beschließen:

Zu Art. 1 (Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes):

In Art. 1 werden Nr. 3b, c gestrichen. Nr. 3a wird zur Nr. 3. Stattdessen wird folgende Ziffer 7 eingefügt; die bisherige Ziffer 7 wird Ziffer 8:

7.a) Die Überschrift des Dritten Abschnitts (vor § 17) erhält folgende Fassung:

„Übermittlungsvorschriften und Befugnisse der  
Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern“

7.b) Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a  
Auskunftsrechte der Verfassungsschutzbehörden  
von Bund und Ländern gegenüber Kreditinstituten,  
Finanzdienstleistungsunternehmen, Finanzunternehmen und  
Luftfahrtunternehmen

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Verfassungsschutzbehörden der Länder dürfen bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen unentgeltlich Auskünfte zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten, sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen einholen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 1 erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 3 Abs. 1 genannten Schutzgüter vorliegen. Die vorgenannten Unternehmen und Personen sind zur Auskunftserteilung verpflichtet. Die Einholung der Auskunft wird vom Leiter der Verfassungsschutzbehörde beziehungsweise dessen Stellvertreter angeordnet. Das Bundesministerium des Innern unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes über die von ihm nach Satz 1 eingeholten Auskünfte, wobei alle zur Überprüfung notwendigen Angaben mitzuteilen sind, insbesondere die Anordnungsgründe. Das Gremium erstattet dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Maßnahme; dabei sind die Grundsätze des § 5 Abs. 1 des Kontrollgremiumsgesetzes zu beachten. Die Länder gewährleisten eine gleichwertige parlamentarische Kontrolle. Das Auskunftersuchen darf dem Betroffenen oder Dritten vom Auskunftgeber nicht mitgeteilt werden. Das Auskunftersuchen ist dem Betroffenen durch die anordnende Behörde mitzuteilen, sobald eine Gefährdung ihrer Aufgabenerfüllung durch die Mitteilung nicht mehr zu besorgen ist. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn die fach- und rechtsaufsichtsführende Oberste Dienstbehörde festgestellt hat, dass diese Voraussetzung auch nach fünf Jahren nach der Auskunftserteilung noch nicht eingetreten ist und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten wird. Die Daten dür-

fen die Verfassungsschutzbehörden an andere Behörden übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der eigenen oder deren Aufgaben unter Abwägung der Rechtsgüter zwingend erforderlich ist. Der Empfänger darf die übermittelten Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Verfassungsschutzbehörden der Länder dürfen bei Luftfahrtunternehmen unentgeltlich Auskünfte zu Namen, Anschriften und zur Inanspruchnahme von Transportleistungen und sonstigen Umständen des Luftverkehrs unter den in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen einholen. Absatz 1 Sätze 2 bis 11 gelten entsprechend.“

7.c) Nach dem einzufügenden § 18a wird folgender § 18b eingefügt:

„§ 18b

Auskunftsrechte der Verfassungsschutzbehörden  
von Bund und Ländern gegenüber Postdienste-, Telekommunikations-  
und Teledienstanbietern

Das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Verfassungsschutzbehörden der Länder dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 1 unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes bei Personen und Unternehmen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen, sowie bei denjenigen die an der Erbringung dieser Dienstleistungen mitwirken unentgeltlich Auskünfte zu Namen, Anschriften, Postfächern und sonstigen Umständen des Postverkehrs einholen. § 18a Abs. 1 Sätze 2 bis 11 gelten entsprechend. Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Verfassungsschutzbehörden der Länder dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 1 unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes bei Personen und Unternehmen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste oder Teledienste erbringen, oder daran mitwirken unentgeltlich Auskünfte über Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten einholen. Die Auskunft kann auch in Bezug auf zukünftige Telekommunikation und zukünftige Nutzung von Telediensten verlangt werden.

Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten sind:

Berechtigungskennungen, Karten-Nummern, Standortkennung sowie Rufnummer oder Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung;

Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit;

vom Kunden in Anspruch genommene Telekommunikationsdienstleistungen;

Endpunkte festgeschalteter Verbindungen, ihr Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit;

§ 18a Abs. 1 Sätze 2 bis 11 gelten entsprechend. Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

7.d) Nach den einzufügenden § 18a und 18b wird folgender § 18c eingefügt:

„§ 18c  
Einsatz besonderer technischer Mittel durch die  
Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder“

Das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Verfassungsschutzbehörden der Länder dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 1 unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes auch technische Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes und zur Ermittlung der Geräte- und Kartenummer einsetzen. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn ohne die Ermittlung der Zweck der Überwachungsmaßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Personenbezogene Daten eines Dritten dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks nach Satz 1 unvermeidbar ist. Sie dürfen nur zur Verhütung, Unterbindung und Verfolgung von Straftaten im Sinne des § 138 StGB verwendet werden.

§ 18 a Abs. 1 Sätze 2 bis 11 gelten entsprechend. Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

Begründung:

Allgemein:

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung sieht in Art. 1 Nr. 3b verschiedene zusätzliche Auskunftsbefugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz vor, die als Absätze 5 bis 9 dem § 8 BVerfSchG hinzugefügt werden sollen. Diese Auskunftsrechte gegenüber Finanzdiensteanbietern, Postdienstleistungserbringern, Telekommunikationsdiensteanbietern und Luftverkehrsunternehmen sind grundsätzlich zu begrüßen, aber unter folgenden Gesichtspunkten unzureichend geregelt, bzw. werden den Anforderungen der Praxis nicht gerecht:

Sämtliche in Artikel 1 Nr. 3b (als § 8 Abs. 5 bis 9) geregelten Befugnisse werden im jeweiligen Satz 1 der Absätze 5 bis 8 nur zur Beobachtung des gewaltbereiten Auslandsextremismus eröffnet. Die Auskunftsrechte sind insbesondere nicht zur Beobachtung des gewaltfreien Inlandsextremismus nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, also zum Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung, vorgesehen. In Anbetracht der Schwierigkeiten, die bei der trennscharfen Abgrenzung zwischen gewaltfreiem oder -bereitem Inlandsextremismus und Ausländerextremismus entstehen, könnte dies zu nachteiligen Erkenntnislücken führen.

Ferner werden diese Befugnisse ausschließlich dem Bundesamt für Verfassungsschutz zuerkannt. Auch auf Landesebene besteht ein Bedürfnis und eine Notwendigkeit für derartige Auskunftsrechte. Den Landesbehörden müssen diese Auskunftsrechte ebenfalls eingeräumt werden, da sie sonst ihrer verfassungsrechtlichen Zusammenarbeitspflicht aus Art. 73 Nr. 10b) GG nicht gerecht werden können.

Zu bemängeln ist weiter, dass in den Absätzen keine ausdrückliche Auskunftspflicht der genannten Unternehmen aufgenommen wurde. Dies entspricht nicht dem Gebot der Normenklarheit.

Neben den vorstehenden Kritikpunkten, die sich auf sämtliche Absätze 5 bis 8 des geplanten § 8 beziehen, sind in den Absätzen 5 und 7 die Mitteilungsregel und die Übermittlungsregel zu streng und nicht praxistauglich. Wie schon bisher in den Absätzen 6 und 8 vorgesehen, ist ebenfalls eine Regelung aufzunehmen, die es gestattet unter strengen Voraussetzungen auch von einer Mitteilung

ganz absehen zu können. Die Übermittlung nur unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 ist ebenfalls nicht akzeptabel.

In den Absätzen 6, 8 und wurde hinsichtlich der Datenverarbeitung auf das viel zu strenge Verfahren bei Maßnahmen nach dem G 10-Gesetz verwiesen. Auch das Anordnungsverfahren in Abs. 9 ist unter Anlehnung an das Verfahren bei G 10-Maßnahmen für die Praxis untauglich und angesichts der geringen Eingriffsintensität in den Schutzbereich des Art. 10 GG auch nicht notwendig. Durch diese Verfahrensschwernisse werden die Verfassungsschutzbehörden zu stark behindert, diese neuen Rechte zu nutzen.

Der gleiche Kritikpunkt gilt auch hinsichtlich der Regelung zum Einsatz des IMSI-Catchers. Auch dort wurde hinsichtlich der Datenverarbeitung auf § 4 des G 10-Gesetzes verwiesen, was im Hinblick auf die mögliche Datenerhebung, die sich auf die Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes und auf die Ermittlung der Geräte- und der Kartenummer beschränkt, viel zu streng ist. Auch das Anordnungsverfahren wurde unter Verweis auf § 8 Abs. 9 viel zu restriktiv ausgestaltet.

Die genannten Mängel machen auf Grund ihrer Komplexität eine Überarbeitung der geplanten Auskunftsrechte erforderlich, welche nunmehr anstatt der geplanten Regelungen in §§ 8 und 9 BVerfSchG in den neu einzufügenden §§ 18a, 18b und 18c geregelt werden.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu Nr. 7a bis c (Überschrift des Dritten Abschnitts, § 18a und b BVerfSchG):

Wegen der oben dargestellten Kritik, dass die Auskunftsrechte nur dem Bundesamt für Verfassungsschutz zustehen soll, war eine Erweiterung auf die Landesverfassungsschutzbehörden aufzunehmen. Dies machte es erforderlich, die Auskunftsrechte wie auch die Regelung zum Einsatz des IMSI-Catchers in den 3. Abschnitt zu transferieren. Diese Auskunftsrechte, und komplementär die Auskunftspflichtung der Unternehmen (die im Gesetzesentwurf der Bundesregierung fehlt) sind dort gesetzessystematisch korrekt anzusiedeln, da sich der 2. Abschnitt nur mit den Befugnissen des Bundesamtes für Verfassungsschutz befasst. § 18 BVerfSchG normiert bereits die Befugnis auch der Landesbehörden für Verfassungsschutz, andere (Bundes-)Behörden um Informationen zu ersuchen. Es ist systemkonform, im Anschluss daran, in den neu einzufügenden §§ 18a und b diese Befugnisse um Auskunftsrechte gegenüber privaten Unternehmen zu erweitern. Unerlässlich ist es dabei, diese Befugnisse auch den Verfassungsschutzbehörden der Länder zuzubilligen, da ansonsten die in § 1 Abs. 2 BVerfSchG grundsätzlich geregelte, und in § 5 BVerfSchG konkretisierte Verpflichtung der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, zusammen zu arbeiten nur unzureichend erfüllt werden kann, wenn die Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Verfassungsschutzbehörden der Länder inkongruent sind. Diese möglicherweise bei den Landesbehörden entstehenden Erkenntnislücken können nicht durch eine entsprechende Landesgesetzgebung vermieden werden, da durch Landesgesetze nur dort ansässige private Unternehmen verpflichtet werden können.

Da der 3. Abschnitt des Bundesverfassungsschutzgesetzes bislang nur Übermittlungsregelungen enthält ist seine Überschrift, wie im Antrag formuliert, um die Befugnisregelungen zu erweitern.

Dabei dürfen die in § 18a und b zu regelnden Auskunftsrechte der Bundes- und Landesverfassungsschutzbehörden nicht auf die Aufgabenbereiche des § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 beschränkt werden, da sie ansonsten zur Beobachtung des gewaltfreien Inlandsextremismus, also zum Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung nicht zur Verfügung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) stehen. Wenn auch der Hauptanwendungsfall dieser Auskunftsregelungen der gewaltorientierte

Extremismus von Ausländern sein wird, kann es notwendig sein, diese Auskunftsrechte auch im Grenzbereich zwischen dem gewaltfreien oder gewaltbereiten Inlandsextremismus und dem gewaltorientierten Extremismus von Ausländern einsetzen zu können. Eine trennscharfe Linie zwischen diesen Arten extremistischer Bestrebungen ist in der Praxis nur sehr schwer zu ziehen. Die Auskunftsrechte müssen sich deshalb auch auf diese Fälle beziehen. Als ausreichende Regulative fungieren insoweit das Tatbestandsmerkmal der „erheblichen Gefahren“ und der stets zu berücksichtigende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Während im Entwurf der Bundesregierung eine gesetzssystematisch saubere Trennung zwischen Auskunftsbefugnissen, die die Post- und Telekommunikationsfreiheit (Art. 10 GG) des Betroffenen tangieren, und sonstigen Auskunfts- befugnissen gegenüber Dritten (Finanzdienstleister und Fluggesellschaften) fehlt, wird diese im Antrag durch die Aufteilung auf die §§ 18a und 18b hergestellt.

Die Anforderungen an das Verwaltungsverfahren bei den Auskünften, die das Grundrecht des Art. 10 GG tangieren, werden im Entwurf der Bundesregierung im Übermaß geregelt.

Zwar ist es in Anbetracht der Wertigkeit des Post- und Fernmeldegeheimnisses gerechtfertigt, Auskunftsersuchen, die dieses Grundrecht tangieren, an die materiellen Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Gesetzes zu Art. 10 zu knüpfen. Da allerdings die Einholung von Auskünften einen weniger tiefgreifenden Eingriff in das Grundrecht darstellt als eine G 10-Maßnahme, bei der der Kommunikationsinhalt zur Kenntnis genommen wird, sind Datenverarbeitungsregeln wie in § 4 G 10 in diesem Zusammenhang zu weitgehend. Die Anordnung der Auskunftserteilung und die sich daran anknüpfende Datenverarbeitung kann angesichts der geringen Tiefe des Eingriffs bei allen Auskunftsrechten zur Vereinfachung des Vollzugs einheitlich geregelt werden, ohne in § 18b ergänzend auf Verfahrensvorschriften des G 10-Verfahrens verweisen zu müssen.

Es genügt rechtsstaatlichen Erfordernissen, dass sämtliche in § 18a und b geregelten Auskunftspflichten durch den Leiter der Verfassungsschutzbehörde bzw. seinen Stellvertreter angeordnet werden müssen, die damit die Gesamtverantwortung übernehmen. Das formale G 10-Verfahren mit Anordnung durch den Minister und Kontrolle durch die G 10-Kommission ist angesichts der geringen Eingriffstiefe nicht erforderlich. Dagegen ist gegen eine ausreichende parlamentarische Kontrolle zum Vollzug dieser Maßnahmen nichts einzuwenden. Die parlamentarische Kontrolle ist im Entwurf der Bundesregierung folgerichtig nur hinsichtlich der Maßnahmen des BfV durch das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes vorgesehen. Da diese neuen Auskunftsrechte auch den Verfassungsschutzbehörden der Länder zustehen müssen, ist auf Landesebene die Regelung einer gleichwertigen parlamentarischen Kontrolle veranlasst.

Die Rechtsweggarantie erfordert zwar im Grundsatz, dass der von dem Auskunftsersuchen Betroffene dann von der Maßnahme unterrichtet wird, wenn durch diese Unterrichtung die Aufgabenerfüllung der Behörde nicht mehr gefährdet ist. Dennoch fehlt im Gesetzesentwurf der Bundesregierung die Möglichkeit, endgültig von der Benachrichtigung abzusehen, was unter bestimmten Voraussetzungen auch unter Berücksichtigung des Art. 19 Abs. 4 GG gerechtfertigt ist. Ist nämlich, wie im Antrag formuliert, die endgültige Entscheidung über die nachträgliche Information der Fach- und Rechtsaufsichtsbehörde vorbehalten, und gleichzeitig eine parlamentarische Kontrolle durch die Information des Parlamentarischen Kontrollgremiums gewährleistet, so ist es gerechtfertigt, unter den geregelten Voraussetzungen von der Mitteilungspflicht abzusehen.

Die im Entwurf der Bundesregierung vorgesehene, an § 20 Abs. 1 BVerfSchG anknüpfende Übermittlungsregelung ist zu eng. Sie ließe nicht einmal Übermittlungen von Informationen des Bundesamtes für Verfassungsschutz an die Landesämter für Verfassungsschutz zu. Stattdessen wird eine Übermittlungsregelung den Anforderungen eher gerecht, die bei gleichzeitiger Abwägung der tangierten Rechtsgüter an die Aufgabenerfüllung von übermittelnder und empfangender Behörde anknüpft.

Zu Nr. 7d (§ 18c BVerfSchG):

Eine Befugnis, mit technischen Mitteln (sog. IMSI Catchern) unbekannt und anderweitig nicht ermittelbare Rufnummern von Handybesitzern zu ermitteln, um so eine Fernmeldeüberwachung zu ermöglichen, darf aus den o. g. Gründen nicht nur dem Bundesamt für Verfassungsschutz, sondern muss auch den Landesverfassungsschutzbehörden zur Verfügung stehen. Deshalb darf sie, nicht wie im Entwurf der Bundesregierung, dem § 9 als Absatz 4 angefügt werden, sondern muss sie als § 18d den Auskunftsbefugnissen nachfolgen. Diese Art des Einsatzes technischer Mittel (IMSI Catcher) zur Ermittlung des Standortes und der Geräte- und Kartennummern eines „aktiv“ geschalteten Handys tangiert das Fernmeldegeheimnis des Art. 10 GG, weswegen es gerechtfertigt ist, den Einsatz des IMSI-Catchers an die in § 3 Abs. 1 G 10 geregelten Voraussetzungen für eine G 10-Maßnahme zu knüpfen. Wie bei den in § 18b geregelten Auskunftsrechten erfordert die geringfügige Eingriffstiefe jedoch keine am Art. 10-Gesetz orientierten Verfahrensregeln, um den Eingriff in jeder Hinsicht zu rechtfertigen. Auch hier ist die Anordnung und das Datenverarbeitungsverfahren wie bei den Auskunftsrechten vorzusehen. Eine erweiternde Modifizierung ist nur insoweit nötig, als beim Einsatz des IMSI-Catchers unter Umständen Daten Dritter mit erhoben werden müssen, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Einsatzzwecks notwendig ist. Um keinen Wertungswiderspruch zwischen der Straftat § 138 StGB [Nichtanzeige einer Straftat] zu bewirken, ist das unbedingte Verwertungsverbot von Daten Dritter mit der Maßgabe abzuschwächen, dass die Zufallserkenntnisse nur zur Verfolgung von Straftaten, deren Nichtanzeige nach § 138 StGB strafbar ist, verwendet werden dürfen.

Antrag 5

Berlin, 7. Dezember 2001

zu TOP 3b) Entwurf (SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) eines Gesetzes  
zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus  
(Terrorismusbekämpfungsgesetz)  
[BT-Drucksache 14/7386]

79. Sitzung des Innenausschusses am 12. Dezember 2001

Der Innenausschuss möge beschließen:

Zu Artikel 2 (Änderung des MAD-Gesetz):

Zu Ziffer 2:

In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 2, 4-7 und 10“ ersetzt.

Begründung:

In Art. 2 § 4 Absatz 1 Satz 1 des zu ändernden MAD-Gesetzes wird bisher nur auf den neu zu schaffenden Art. 1 § 8 Absatz 2, 4 und 10 des Bundesverfas-

sungsschutzgesetzes verwiesen. Die Verweisung auf die Absätze 5 bis 7 sind bisher nicht vorgesehen. Damit dürfte der MAD, anders als der Bundesverfassungsschutz, keine kostenlosen Auskünfte bei Kreditinstituten, Finanzinstituten und Finanzunternehmen, bei Postdienstleistern und bei Luftfahrtunternehmen einholen.

Die geplante Einschränkung ist nicht nachvollziehbar, weil der MAD in seinem Zuständigkeitsbereich gegenüber Soldaten und zivilen Mitarbeitern der Bundeswehr gemäß § 1 MAD-Gesetz eine ausschließliche eigene Zuständigkeit hat. Wenn aber nach der Begründung im Gesetzentwurf der Bundesregierung die Bundeswehr ein „attraktiver Anziehungspunkt für Personen mit extremistischen Intentionen“ ist, dann müssen gerade gegenüber den Soldaten und zivilen Mitarbeitern der Bundeswehr die gleichen Auskunftsrechte für den MAD wie für den Bundesverfassungsschutz gelten.

Antrag 6

Berlin, 7. Dezember 2001

zu TOP 3b) Entwurf (SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) eines Gesetzes  
zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus  
(Terrorismusbekämpfungsgesetz)  
[BT-Drucksache 14/7386]

79. Sitzung des Innenausschusses am 12. Dezember 2001

Der Innenausschuss möge beschließen:

Zu Art. 2 (Änderung des MAD-Gesetzes):

Zu Nr. 4b):

1. In § 10 Abs. 3 Satz 1 wird die Bestimmung „§ 8 Abs. 8“ durch die Bestimmung des „§ 18b Abs. 2“ des Bundesverfassungsschutzgesetzes ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Bestimmung des „§ 8 Abs. 9“ durch die Bestimmung des „§ 18a Abs. 1 Sätze 2 bis 11 des Bundesverfassungsschutzgesetzes“ ersetzt.

Begründung:

Das Auskunftsrecht des MAD ist zwar grundsätzlich zu begrüßen. Es gelten jedoch die Kritikpunkte zu den Auskunftsrechten des Bundesamtes für Verfassungsschutz entsprechend.

Die Eingriffsintensität in den Schutzbereich des Art. 10 GG ist bei den vorgesehenen Auskunftsrechten wesentlich geringer als bei den Maßnahmen nach dem Artikel 10-Gesetz. Deshalb ist es nicht erforderlich, die dortigen strengen Verarbeitungs- und Übermittlungsregeln zu übernehmen. Eine parlamentarische Kontrolle ist jedoch durch den Verweis auf § 18a Abs. 1 Sätze 2 bis 11 BVerfSchG gewährleistet. Deshalb ist auch die Regelung des Absehens von der Mitteilung an den Betroffenen unter den dort genannten Voraussetzungen im Hinblick auf Art. 10 Abs. 2 Satz 2 GG gerechtfertigt.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu den entsprechenden Anträgen zu § 18a, b und c BVerfSchG verwiesen.

Antrag 7

Berlin, 7. Dezember 2001

zu TOP 3b) Entwurf (SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) eines Gesetzes  
zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus  
(Terrorismusbekämpfungsgesetz)  
[BT-Drucksache 14/7386]

79. Sitzung des Innenausschusses am 12. Dezember 2001

Der Innenausschuss möge beschließen:

Zu Art. 3 (Änderung des BND-Gesetzes):

Zu Art. 3 Nr. 1:

In § 2 Abs. 1a wird folgender Satz 7 eingefügt. Die bisherigen Sätze 7 und 8 werden zu den Sätzen 8 und 9

„Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn die fach- und rechtsaufsichtsführende Oberste Dienstbehörde festgestellt hat, dass diese Voraussetzung auch nach fünf Jahren nach der Auskunftserteilung noch nicht eingetreten ist und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten wird.“

Zu Art. 3 Nr. 2:

1. In § 8 Abs. 3a werden die Sätze 4 bis 6 gestrichen und stattdessen folgender Satz 4 eingefügt:

„§ 2 Abs. 1a Sätze 2 bis 9 gelten entsprechend.“

2. Satz 7 wird zu Satz 5.

Begründung:

Die Auskunftsrechte des BND sind zwar grundsätzlich zu begrüßen. Es gelten jedoch die Kritikpunkte zu den Auskunftsrechten des Bundesamtes für Verfassungsschutz entsprechend.

Zu Art. 3 Nr. 1: Da die parlamentarische Kontrolle gewährleistet wird, ist es nach Art 10 Abs. 2 Satz 2 GG auch möglich, von der Unterrichtung des Betroffenen abzusehen.

Zu Art. 3 Nr. 2:

Die Eingriffsintensität in den Schutzbereich des Art. 10 GG ist bei den vorgesehenen Auskunftsrechten wesentlich geringer als bei den Maßnahmen nach dem Artikel 10-Gesetz. Deshalb ist es nicht erforderlich, die dortigen strengen Verarbeitungs- und Übermittlungsregeln zu übernehmen. Eine parlamentarische Kontrolle ist jedoch durch den Verweis auf § 2 Abs. 1a Sätze 2 bis 9 gewährleistet. Deshalb ist auch die Regelung des Absehens der Mitteilung an den Betroffenen unter den dort genannten Voraussetzungen im Hinblick auf Art. 10 Abs. 2 Satz 2 GG gerechtfertigt.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu den entsprechenden Anträgen zu § 18a, b und c BVerfSchG verwiesen.

Antrag 8A

Berlin, 7. Dezember 2001

zu TOP 3b) Entwurf (SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) eines Gesetzes  
zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus  
(Terrorismusbekämpfungsgesetz)  
[BT-Drucksache 14/7386]

79. Sitzung des Innenausschusses am 12. Dezember 2001

Der Innenausschuss möge beschließen:

8.a. Nachfolgeregelung zu § 12 FAG gewährleisten

Nach Artikel 4 ist folgender Artikel 4a einzufügen:

„Artikel 4a  
Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen

In § 28 Satz 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1455), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2001“ durch die Angabe „30. Juni 2002“ ersetzt.“

Begründung:

Nachfolgeregelung zu § 12 FAG gewährleisten

Der Vorschlag des Bundesrates, die Geltungsdauer von § 12 FAG um sechs Monate zu verlängern, sollte aufgegriffen werden. Die Gegenäußerung der Bundesregierung vom 5. Dezember 2001, die davon ausgeht, dass rechtzeitig eine Nachfolgeregelung in Kraft tritt, ist durch die aktuelle Entwicklung überholt. Die Gegenäußerung der Bundesregierung konnte nämlich noch nicht berücksichtigen, dass der federführende Rechtsausschuss des Bundesrates gleichfalls am 5. Dezember 2001 dem Bundesrat die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfohlen hat. Über diese Ausschussempfehlung kann der Bundesrat erst am 20. Dezember 2001 entscheiden. Wenn der Bundesrat – wie dies bei vielen Gesetzgebungsverfahren der Fall ist – dem Votum des federführenden Ausschusses folgt, wird dies bewirken, dass bis zum Abschluss des Vermittlungsverfahrens keinerlei Rechtsgrundlage mehr besteht. Dies kann dazu führen, dass die Aufklärung von schwersten Verbrechen vereitelt wird. Hierfür würde der Bundestag die Verantwortung tragen, weil er sich entgegen der ursprünglichen Planung erst am 30. November 2001 mit dem Entwurf der Bundesregierung für eine Nachfolgeregelung für § 12 FAG befasst hat und damit keine ausreichende Zeit für ein Vermittlungsverfahren zugelassen hat. Von der Last dieser Verantwortung kann sich der Bundestag nur befreien, wenn er kurzfristig eine Verlängerung von § 12 FAG beschließt. Das Terrorismusbekämpfungsgesetz gibt hierfür eine gute Gelegenheit.

## Antrag 8

Berlin, 7. Dezember 2001

zu TOP 3b) Entwurf (SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) eines Gesetzes  
zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus  
(Terrorismusbekämpfungsgesetz)  
[BT-Drucksache 14/7386]

79. Sitzung des Innenausschusses am 12. Dezember 2001

Der Innenausschuss möge beschließen:

Zu Art. 4 (Änderung des Artikel 10-Gesetzes):

Es wird folgende neue Nr. 1 eingefügt. Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden zu den Nummern 2 und 3.

§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6a erhält folgende Fassung:

„den §§ 129a, 129b und 130 des Strafgesetzbuches sowie“

Begründung:

Im Rahmen des Anti-Terror-Paketes I der Bundesregierung wird § 129b neu in das Strafgesetzbuch aufgenommen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen) nur auf Vereinigungen anwendbar, die zumindest in Form einer Teilorganisation im Bundesgebiet bestehen (BGHSt 30, 328, 329 f.).

§ 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes enthält die Straftaten, die Beschränkungsmaßnahmen nach sich ziehen können. Die in das erste Sicherheitspaket der Bundesregierung eigens zur Terrorismusbekämpfung aufgenommene Vorschrift zur Strafbarkeit der Unterstützung ausländischer terroristischer Organisationen ist konsequenter Weise in das Artikel 10-Gesetz aufzunehmen. Die ist erforderlich, um einschlägige extremistische Bestrebungen mit allen zulässigen nachrichtendienstlichen Mitteln beobachten zu können.

## Antrag 9

Berlin, 7. Dezember 2001

zu TOP 3b) Entwurf (SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) eines Gesetzes  
zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus  
(Terrorismusbekämpfungsgesetz)  
[BT-Drucksache 14/7386]

79. Sitzung des Innenausschusses am 12. Dezember 2001

Der Innenausschuss möge beschließen:

Zu Art. 5 (Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes):

1. Nr. 1 erhält folgende Fassung:

In § 1 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übt auch aus, wer an einer sicherheitsempfindlichen Stelle einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung beschäftigt ist oder werden soll (vorbeugender personeller Sabotageschutz).“

Lebenswichtig sind solche Einrichtungen,

- a) deren Ausfall auf Grund ihrer kurzfristig nicht ersetzbaren Produktion oder Dienstleistung oder
- b) deren Zerstörung auf Grund der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr  
in besonderem Maß die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung gefährden kann oder
- c) die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind.

Verteidigungswichtig sind Einrichtungen, die der Herstellung oder Erhaltung der Verteidigungsbereitschaft und Verteidigungsfähigkeit dienen und deren Ausfall oder schwere Beschädigung auf Grund ihrer fehlenden kurzfristigen Ersetzbarkeit gefährliche oder ernsthafte Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit, insbesondere der Ausrüstung, Führung und Unterstützung der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie für die zivile Verteidigung verursacht. Zu den verteidigungswichtigen Einrichtungen zählen insbesondere auch die militärischen Sicherheitsbereiche im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung.

Sicherheitsempfindliche Stellen sind solche Teile von Anlagen oder Funktionen, die für die Betriebsabläufe oder die Weiterführung des Gesamtbetriebs von erheblicher Bedeutung sind, so dass im Sabotagefall Teil- oder Totalausfälle mit Folgen für die nach dem Gesetz geschützten Güter drohen.

Die lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen und deren jeweilige sicherheitsempfindlichen Stellen werden durch Rechtsverordnung der Bundesregierung gemäß § 34 festgelegt. Die Bundesregierung kann in der Rechtsverordnung festlegen, dass bei bestimmten lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen die an den sicherheitsempfindlichen Stellen Beschäftigten erst dann einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen sind, wenn auf Grund der allgemeinen Sicherheitslage eine Gefahr für Anschläge auf diese Einrichtungen besteht. Wann dies der Fall ist, legt die Bundesregierung durch Erlass fest.“

## 2. Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„In § 34 werden nach dem Wort „wahrnehmen“ die Worte „und welche Behörden oder sonstigen Stellen des Bundes oder nicht öffentliche Stellen lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen sind und welche Bereiche dort sicherheitsempfindliche Stellen im Sinn des § 1 Abs. 4 sind“ eingefügt.“

Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrats, soweit sie nicht öffentliche Stellen betrifft.“

## Begründung:

### Zu Ziffer 1:

Die vom AK IV der IMK erarbeiteten und angenommenen Definitionen sind im Interesse der Normenklarheit der unscharfen Regelung des Gesetzentwurfs vorzuziehen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese Definitionen in der Begründung, aber nicht im Gesetzestext, wie dies z. B. im Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen geschehen ist, wiedergegeben werden. Satz 5 ist erforderlich, um klarzustellen, dass zur Umsetzung des Gesetzes der Erlass einer Rechtsverordnung nötig ist. Insofern genügt nicht die Ermächtigung der Bundesregierung dazu in § 34.

Die Rechtsverordnung sollte festlegen, bei welchen lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen Sicherheitsüberprüfungen durchführen sind. Bei besonders bezeichneten Objekten sollte offengelassen werden, den Vollzug erst für den Fall zu ermöglichen, dass die Bundesregierung durch Erlass im Einzelfall festlegt, dass eine Gefahr für Anschläge auf diese Einrichtungen besteht. Damit kann einer unnötig großen Zahl von Sicherheitsüberprüfungen vorgebeugt werden.

Zu Ziffer 2:

Zu Satz 1:

Wie in der Begründung des Gesetzentwurfs ausgeführt ist, sind aus Gründen der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung auch die sicherheitsempfindlichen Stellen der lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen festzulegen. Insofern ist die Formulierung des Entwurfs zumindest undeutlich.

Zu Satz 2:

Die Rechtsverordnung soll auch nicht öffentliche Stellen als lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen und die dortigen sicherheitsempfindlichen Stellen im Sinn des § 1 Abs. 4 festlegen können. Der Antrag auf Anfügung dieses Satzes wird gestellt, weil durch diese Festlegungen Interessen der Länder hinsichtlich Belangen der Wirtschaft berührt werden. Die Festlegungen führen u. a. dazu, dass alle Personen, die dort in sicherheitsempfindlichen Bereichen tätig sind, sicherheitsüberprüft werden und bei sich im Rahmen der Prüfung ergebender Unzuverlässigkeit gerade an diesen für ein Unternehmen wichtigen Bereichen nicht beschäftigt werden können. Das hat erhebliche Auswirkungen auf die Personalpolitik der Unternehmen.

Antrag 10

Berlin, 7. Dezember 2001

zu TOP 3b) Entwurf (SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) eines Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz) [BT-Drucksache 14/7386]

79. Sitzung des Innenausschusses am 12. Dezember 2001

Der Innenausschuss möge beschließen:

Zu Art. 9 (Änderung des Vereinsgesetzes)

Zu Art. 9 Nr. 2a (§ 14 Abs. 2 VereinsG):

In § 14 Abs. 2 werden im Einleitungssatz nach den Worten „können verboten werden,“ die Worte „soweit sie Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verfolgen, oder“ eingefügt.

Begründung:

Für eine hinreichende staatliche Handhabe gegen sicherheitsgefährdende ausländerextremistische Bestrebungen ist es notwendig, eine Verbotsmöglichkeit für ausländerextremistische Betätigungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung zu schaffen. Eine scharfe Abgrenzung zwischen gewaltbereiten und nicht gewaltbereiten Extremisten ist nicht möglich. Es muss sichergestellt sein, bereits der konspirativen Vorbereitung terroristischer Aktionen effektiv entgegenwirken zu können.

Die Möglichkeit des Vereinsverbots ist insoweit ein essentielles Instrumentarium, weil es dazu beitragen kann, dass konspirative Strukturen, die der logistischen Planung von Anschlägen dienen, zerschlagen werden.

Es ist möglich und notwendig, eine Verbotsmöglichkeit bereits unter der Schwelle der aggressiv kämpferischen Betätigung von Ausländervereinen i.S.d. § 3 Abs. 1 VereinsG, auf den § 14 Abs. 1 VereinsGE verweist, zu schaffen. Die Erweiterung der Verbotsmöglichkeiten in § 14 Abs. 2 des Entwurfs der Bundesregierung schöpft den verfassungsrechtlich gegebenen Spielraum nicht aus. Soweit darin bereits Teilbereiche der freiheitlichen demokratischen Grundordnung tangiert werden, ist die sich durch die Wortwahl „beeinträchtigt“, „gefährdet“, „zuwiderläuft“ etc., ergebende Eingriffsschwelle, die bereits auf eine zielgerichtete Tätigkeit abstellt, nicht ausreichend, um Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mit den notwendigen Mitteln begegnen zu können. Das Vereinsverbot muss bereits bei jeder Bestrebung eines Ausländervereins oder ausländischen Vereins gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung in Betracht kommen können. Ein entsprechender Zusatz ist deshalb in § 14 Abs. 2 einzufügen. Als von Verfassung wegen notwendiges Regulativ ist – wie stets bei Verbotsüberlegungen – der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Antrag 11

Berlin, 7. Dezember 2001

zu TOP 3b) Entwurf (SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) eines Gesetzes  
zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus  
(Terrorismusbekämpfungsgesetz)  
[BT-Drucksache 14/7386]

79. Sitzung des Innenausschusses am 12. Dezember 2001

Der Innenausschuss möge beschließen:

Zu Artikel 11 (Änderung des Ausländergesetzes):

In Art. 11 erhält Nr. 3 folgende Fassung:

„§ 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 4 wird der Punkt nach dem Wort „besitzt“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 5 wird eingefügt:

„5. wenn auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte die Annahme gerechtfertigt ist, dass ein Ausländer

- die freiheitlich demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet,
- sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zu Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht oder
- einer Vereinigung angehört, die den internationalen Terrorismus unterstützt, oder er eine derartige Vereinigung unterstützt.“

b) Es wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die deutsche Auslandsvertretung führt in den nach § 64a Abs. 4 AuslG festzustellenden Fällen eine Befragung des Ausländers zur Klärung von Einreisebedenken durch und belehrt den Ausländer über die Rechtsfolgen falscher oder unrichtiger Angaben gemäß § 46 Nr. 1 und § 47 Abs. 2

Nr. 6. Ein Einreisevisum darf unbeschadet des § 8 Abs. 1 Nr. 5 auch dann nicht erteilt werden, wenn der Ausländer seiner Mitwirkungspflicht nicht genügt oder eine Klärung von Einreisebedenken nicht möglich ist.“

c) In § 8 Abs. 2 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Eine Befristung erfolgt nicht, wenn ein Ausländer wegen eines Verbrechens gegen den Frieden, eines Kriegsverbrechens, eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit oder terroristischer Taten von vergleichbarem Gewicht aus dem Bundesgebiet ausgewiesen wurde.“

Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.““

Begründung:

Bereits das Vorliegen hinreichend konkreter Verdachtsmomente für die Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, für die Befürwortung von Gewalt oder für die Zugehörigkeit oder Unterstützung terroristischer Vereinigungen muss genügen, um einem Ausländer die Einreise ins Bundesgebiet oder die Gewährung von Aufenthaltsrechten in Deutschland zu verweigern. Unter Sicherheitsgesichtspunkten kann die Abwägung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland und der hier lebenden Bevölkerung und die des einreise- bzw. aufenthaltswilligen Ausländers in solchen Fällen nur dahingehen, den Sicherheitsinteressen Deutschlands den Vorrang einzuräumen.

Entsprechendes gilt auch für Ausländer, die sich bislang formal rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben. Soweit in den genannten Fällen hinreichend konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung bestehen, kann regelmäßig auch ein bis dahin rechtmäßiger Aufenthalt nicht weiter hingenommen werden. Bei Gefahren und Bedrohungen von derartigem Gewicht darf nicht darauf abgestellt werden, ob dem einzelnen Ausländer sein Fehlverhalten ohne jeden Zweifel nachweisbar ist.

Der neue Absatz 1a verpflichtet die Auslandsvertretung, bei Angehörigen bestimmter Staaten oder Personengruppen, bei denen sich auf Grund einer an der allgemeinen Sicherheitslage orientierten (§ 64a Abs. 4 n. F.) Bewertung Sicherheitsbedenken aufdrängen, stets eine Sicherheitsbefragung durchzuführen.

Diese dient zum einen der Klärung von Einreisebedenken. Ergibt sich nach der Einreise, dass einzelne Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig waren (Voraufenthalte in Problemstaaten, Kontakte zu der Unterstützung des Terrorismus verdächtigen Vereinigungen) ist ohne weitere Nachweise im Regelfall die Ausweisung möglich.

Zum anderen wird klargestellt, dass es dem einreisewilligen Ausländer obliegt, Sicherheitsbedenken gegen die Einreise auszuräumen. Bei fehlender Mitwirkungsbereitschaft oder fortbestehenden Sicherheitsbedenken kommt eine Einreise nicht in Betracht.

Nach § 8 Abs. 2 S. 2 AuslG wird die in Folge einer Ausweisung kraft Gesetzes eintretende Wiedereinreisesperre auf Antrag in der Regel befristet. Wurde ein Ausländer wegen schwerster Verbrechen oder terroristischer Aktivitäten aus dem Bundesgebiet ausgewiesen, besteht wegen des Gewichts des Ausweisungsgrundes ein erhebliches öffentliches Interesse an der dauerhaften Fernhaltung des Ausländers aus dem Bundesgebiet. Eine Befristung der Wirkung der Ausweisung kommt aus Sicherheitsgründen nicht in Betracht. Dies muss durch die kraft Gesetzes eintretende lebenslange Wiedereinreisesperre sichergestellt werden. Die Regelung ist aber auch aus generalpräventiven Gründen geboten. Der im Gesetzentwurf vorgesehene besondere Versagungsgrund nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 reicht zur Abwendung der von diesem Personenkreis ausgehenden Gefahr nicht aus, da er vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung frei gestellte Aufenthalte nicht erfasst.

Antrag 12

Berlin, 7. Dezember 2001

zu TOP 3b) Entwurf (SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) eines Gesetzes  
zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus  
(Terrorismusbekämpfungsgesetz)  
[BT-Drucksache 14/7386]

79. Sitzung des Innenausschusses am 12. Dezember 2001

Der Innenausschuss möge beschließen:

Zu Artikel 11 (Änderung des Ausländergesetzes):

In Art. 11 wird folgende neue Nr. 3a eingefügt:

- a) In § 9 Abs. 1 wird in Nr. 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 4 angefügt:
- „4. § 8 Abs. 1 Nr. 5 in begründeten Einzelfällen, wenn sich der Ausländer nach der Einreise gegenüber den zuständigen Behörden offenbart und glaubhaft von seinem bisherigen sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand nimmt.“
- b) In § 9 Abs. 3 wird nach dem Wort „kann“ die Angabe „außer in den Fällen des § 8 Abs. 2 S. 4“ angefügt.

Begründung:

Mit dieser Vorschrift wird die Möglichkeit geschaffen, im Einzelfall trotz zwingenden Versagungsgrundes Ausländern ein Aufenthaltsrecht zu gewähren, wenn sie sich bereits im Bundesgebiet aufhalten, jedoch offenbaren und glaubhaft von ihren bisherigen Bestrebungen distanzieren.

In den in § 8 Abs. 2 S. 4 aufgeführten Fällen muss der Ausländer dauerhaft aus dem Bundesgebiet ferngehalten werden. Dies schließt auch die Erteilung einer Erlaubnis zum kurzfristigen Betreten des Bundesgebiets zwingend aus. Auch dies muss durch eine gesetzliche Regelung sichergestellt werden.

Antrag 13

Berlin, 7. Dezember 2001

zu TOP 3b) Entwurf (SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) eines Gesetzes  
zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus  
(Terrorismusbekämpfungsgesetz)  
[BT-Drucksache 14/7386]

79. Sitzung des Innenausschusses am 12. Dezember 2001

Der Innenausschuss möge beschließen:

Zu Artikel 11 (Änderung des Ausländergesetzes):

In Art. 11 wird die Nr. 6 in Buchstabe c wie folgt gefasst:

„c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, sollen die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung und Sicherung der Identität durchgeführt werden,

1. wenn der Ausländer mit einem gefälschten oder verfälschten Pass oder Passersatz einreisen will oder eingereist ist,

2. wenn sonstige Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass der Ausländer nach einer Zurückweisung oder Beendigung des Aufenthalts erneut unerlaubt ins Bundesgebiet einreisen will,
3. wenn der Ausländer in einen in § 26a Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes genannten Drittstaat zurückgewiesen oder zurückgeschoben wird,
4. wenn ein Versagungsgrund nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG festgestellt worden ist,
5. bei der Beantragung eines Visums für einen Aufenthalt durch Staatsangehörige der Staaten, bei denen Rückführungsschwierigkeiten bestehen oder in den nach § 64a Abs. 4 festzulegenden Fällen
6. bei der Beantragung eines Visums durch Staatsangehörige von Staaten, die nicht in der Anlage I der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes aufgeführt sind.““

Begründung:

Über den Vorschlag der Bundesregierung hinaus ist klarzustellen, dass in den genannten Fällen Maßnahmen der Identitätsfeststellung und -sicherung nicht nur eine Handlungsmöglichkeit für die zuständigen Behörden darstellen, sondern eine Verpflichtung, von der nur ausnahmsweise abgesehen werden kann.

Darüber hinaus dürfen Maßnahmen der Identitätssicherung und Identitätsfeststellung bei Staaten mit Rückführungsschwierigkeiten und bei Problemstaaten nicht auf Visumsanträge für Aufenthalte über drei Monate beschränkt bleiben. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass die betroffenen Personen zur Durchsetzung ihrer Ziele regelmäßig auf kurzfristige Visumsanträge ausweichen. Um ein Ausweichen des genannten Personenkreises auf Schengenvisa anderer Staaten zu verhindern, sind entsprechende Regelungen auf europäischer Ebene umgehend herbeizuführen.

Entgegen der bisherige Fassung muss die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen künftig den Regelfall bilden. Ausnahmen werden nur für die Angehörigen der sog. Positivstaaten, die für Kurzaufenthalte keiner Aufenthaltsgenehmigung bedürfen, anerkannt.

Im Übrigen ist die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen bei Angehörigen von Problemstaaten oder bestimmter Personengruppen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko nicht mehr davon abhängig, ob eine ausdrückliche Festlegung vom Bund getroffen wird. Es genügt, dass nach der ebenfalls geänderten Regelung in § 64a Abs. 4 eine Festlegung zu treffen ist.

Antrag 14

Berlin, 7. Dezember 2001

zu TOP 3b) Entwurf (SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) eines Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz) [BT-Drucksache 14/7386]

79. Sitzung des Innenausschusses am 12. Dezember 2001

Der Innenausschuss möge beschließen:

Zu Artikel 11 (Änderung des Ausländergesetzes):

In Art. 11 erhält die Nr. 7 folgende Fassung:

„7. § 46 wird wie folgt geändert:

In Nr. 7 wird nach dem Wort „aufhalten“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 8 angefügt:

„8. wer öffentlich in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht billigt.““

Begründung:

Über den Vorschlag der Bundesregierung hinaus wird eine neue Nr. 8 eingefügt.

Es ist nicht hinnehmbar, wenn menschenverachtende Terrorakte, die sich gegen unsere Werteordnung richten, von Ausländern, die mit den Terroristen und ihren Zielen sympathisieren, durch öffentliche Kundgabe gebilligt und damit unterstützt werden. Wer sich so verhält, missbraucht sein Gastrecht in der Bundesrepublik auf eklatante Weise und wendet sich gegen unsere Werteordnung und die freiheitlich demokratische Grundordnung. Ein solches Verhalten muss eindeutige ausländerrechtliche Sanktionen nach sich ziehen können, selbst wenn daraus im Einzelfall noch keine konkrete Gefahr für die freiheitlich demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik i. S. v. § 47 Abs. 2 Nr. 4 des Entwurfes abgeleitet werden kann und noch kein Straftatbestand erfüllt ist. Durch die Begrenzung des Tatbestandes in § 46 Abs. 1 Nr. 8 auf das besonders öffentlichkeitswirksame und gefährliche Handeln in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften wird der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt. Der Begriff der Versammlung geht in Anlehnung an die Straftatbestände zum Schutz des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84 ff. StGB) dabei weiter als der Versammlungsbegriff des Versammlungsgesetzes. Den jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalles kann im Rahmen der Ermessensausübung Rechnung getragen werden.

Antrag 15

Berlin, 7. Dezember 2001

zu TOP 3b) Entwurf (SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) eines Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz) [BT-Drucksache 14/7386]

79. Sitzung des Innenausschusses am 12. Dezember 2001

Der Innenausschuss möge beschließen:

Zu Artikel 11 (Änderung des Ausländergesetzes):

In Art. 11 wird die Nr. 8 wie folgt geändert:

„8. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden im ersten und zweiten Halbsatz die Worte „mindestens drei Jahren“ durch die Worte „mehr als einem Jahr“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder“ gestrichen.

- c) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „zu einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren“ durch die Worte „zu einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr“ ersetzt.
- d) In Abs. 2 wird vor der Nummer 1 das Wort „er“ gestrichen, nach den Nummern 1 bis 3 wird jeweils das Wort „er“ eingefügt, in Nummer 2 wird nach dem Wort „leistet“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Nummern 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
- „4. er wegen des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 8 Absatz 1 Satz 5 keine Aufenthaltsgenehmigung erhalten dürfte.
5. er in einer Befragung, die der Klärung von Bedenken gegen die Einreise oder den weiteren Aufenthalt dient, der deutschen Auslandsvertretung oder der Ausländerbehörde gegenüber frühere Aufenthalte in Deutschland oder anderen Staaten verheimlicht oder in wesentlichen Punkten falsche oder unvollständige Angaben über Verbindungen zu Personen oder Organisationen macht, die der Unterstützung des internationalen Terrorismus verdächtig sind. Die Ausweisung auf dieser Grundlage ist nur zulässig, wenn der Ausländer vor der Befragung ausdrücklich auf den sicherheitsrechtlichen Zweck der Befragung und die Rechtsfolgen falscher oder unrichtiger Angaben hingewiesen wurde.““

#### Begründung:

Ein Ausländer, der zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt wurde, stellt eine Bedrohung für die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik dar und muss zwingend ausgewiesen werden. Es erfolgt eine Harmonisierung mit der Neuregelung des § 51 Abs. 3. Dies ist aus gesetzessystematischen Gründen und im Hinblick auf die „ultima ratio“-Funktion des § 51 Abs. 3 zwingend erforderlich.

Bereits der Verdacht der Unterstützung des Terrorismus muß regelmäßig zur Ausweisung führen. Extremismus in der genannten Form muß im Rahmen einer wehrhaften Demokratie regelmäßig das Ende des Aufenthaltsrechts bedeuten. Es kann hier nicht so lange gewartet werden bis Ermittlungen im Einzelfall zweifelsfrei das genannte Fehlverhalten nachweisen können, da das mit einem solchen Zuwarten verbundene Risiko für die Gesellschaft nicht tragbar ist.

Aus diesem Grund werden Formulierungen aus der gemeinsamen Bundesratsinitiative Bayerns und Niedersachsens (Bundesratsdrucksache 847/01) aufgegriffen, die einen Verdacht der Unterstützung des Terrorismus genügen lassen, und im Innenausschuss des Bundesrats eine Mehrheit gefunden haben. Der Begriff des Verdachts wird nicht ausdrücklich verwendet, da es sich dabei, wie von Bundesminister Schily auf der IMK dargelegt, um einen strafprozessualen Begriff handelt und im Sicherheitsrecht anderslautende Formulierungen üblich sind. Die Formulierung „Tatsachen die Annahme rechtfertigen“ trägt diesen formalen Einwänden Rechnung, ohne in der Sache auf die Vorverlegung des Ausweisungstatbestandes zu verzichten.

Im Übrigen wird davon abgesehen, den Regelausweisungstatbestand der Nr. 4 zu ändern, der seinem Wortlaut nach im Gegensatz zu § 8 Abs. 1 Nr. 5 den Verdachtsfall nicht ausdrücklich erfasst. Insoweit genügt es jedoch, den bisherigen Ermessenstatbestand zur Regelausweisung hoch zu stufen, da in den praktisch bedeutsamen Fällen der Beteiligung an Gewalttaten, des öffentlichen Aufrufs zur Gewaltanwendung oder der Drohung mit Gewaltanwendung regelmäßig auf polizeiliche Ermittlungsergebnisse zurück gegriffen werden kann. Wegen des marginalen Unterschiedes sollte der gefundene länderübergreifende Konsens nicht aufgegeben werden.

Es stellt auch kein Problem dar, dass in diesem Punkt für die erstmalige Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung geringfügig andere Anforderungen gelten. Vielmehr ist die vorgeschlagene Lösung systemkonform, soweit sie an die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung strengere Anforderungen stellt als an die Ausweisung, die in ein bestehendes Aufenthaltsrecht eingreift.

Antrag 16

Berlin, 7. Dezember 2001

zu TOP 3b) Entwurf (SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) eines Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz) [BT-Drucksache 14/7386]

79. Sitzung des Innenausschusses am 12. Dezember 2001

Der Innenausschuss möge beschließen:

Zu Artikel 11 (Änderung des Ausländergesetzes):

In Art. 11 erhält die Nr. 9 folgende Fassung:

„9. § 51 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Worten „Verbrechens oder“ werden die Worte „eines vorsätzlich begangenen“ und nach dem Wort „Freiheitsstrafe“ die Worte „oder Jugendstrafe“ eingefügt. Die Worte „mindestens drei Jahren“ werden durch die Worte „mehr als ein Jahr“ ersetzt.
- b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Das Gleiche gilt, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Ausländer ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder vor seiner Aufnahme als Flüchtling ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland begangen hat oder terroristische Taten oder Handlungen begangen oder sie geplant, erleichtert, sich an ihnen beteiligt oder sie finanziert hat oder vom Boden der Bundesrepublik Deutschland aus den politischen Kampf mit terroristischen Mitteln fortzusetzen oder zu unterstützen beabsichtigt. Auf Absatz 1 kann sich ferner nicht berufen, wer Vereinigungen beitrifft oder unterstützt, die eine erhebliche Bedrohung für die innere Sicherheit darstellen, weil sie zu entsprechenden, gegen Deutschland und seine Verbündeten gerichteten Taten aufrufen oder an diesen mitwirken.““

Begründung:

Die Bestimmung des § 51 Abs. 3 Satz 2 übernimmt die Ausschlussgründe des Artikel 1 Buchst. F der Genfer Flüchtlingskonvention in nationales Recht. Eine weitere Konkretisierung erfolgt, indem nicht lediglich auf die Ausschlussgründe des Art. 1 F der Genfer Flüchtlingskonvention verwiesen wird, sondern auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und des Bundesverwaltungsgerichtes zum Terrorismusvorbehalt, vor allem aber auch die Formulierungen und Vorgaben aus der Resolution des UN-Sicherheitsrates 1373 vom 18. September 2001 aufgenommen werden.

Hieraus ergibt sich die Verpflichtung der Staaten, „bevor sie einer Person den Flüchtlingsstatus gewähren, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts und Völkerrechts, einschließlich der internatio-

nenal Menschenrechtsnormen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sich zu vergewissern, dass der Asylsuchende keine terroristischen Handlungen geplant oder erleichtert oder sich daran beteiligt hat“.

Diese Vorgabe verpflichtet nicht nur zu genauen Nachforschungen. Vielmehr beinhaltet sie die Verpflichtung der Staaten, Flüchtlingen keine Zuflucht zu gewähren, die sich an terroristischen Handlungen beteiligt haben. Jede andere Interpretation ließe die Norm leerlaufen und widerspräche im Übrigen der Zweckbestimmung der Resolutionen 1269 (1999), 1377 (2001), 1373 (2001), nach der in einem umfassenden Sinne alle Maßnahmen bezüglich der Einreise und des Aufenthaltes von Ausländern zu ergreifen sind, die zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen und Ausprägungen von Terrorismus erforderlich sind.

Asylberechtigte und politisch Verfolgte, die schwere Straftaten begehen und dadurch eine Gefahr für die Allgemeinheit begründen, verwirken den in § 51 vorgesehenen Abschiebeschutz. Bei ihnen überwiegt das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung regelmäßig das Interesse, vor einer Abschiebung geschützt zu werden. Der Abschiebeschutz soll daher für diese Fälle auf das verfassungsrechtlich und völkerrechtlich unabdingbare Mindestmaß reduziert werden.

Hinsichtlich der Frage der verfassungsrechtlichen Grenzen der einfach gesetzlichen Festlegung eines Mindestmaßes ist dem Gesetzgeber ein weiter Beurteilungsspielraum zugebilligt, soweit er sich im Rahmen der ultima-ratio-Funktion des Absatzes 3 bewegt. Mit der Mindeststrafe des § 51 Abs. 3 muss zum Ausdruck gebracht werden, dass sich der Betroffene in einem Ausmaß und einer Intensität strafrechtlich schuldig gemacht hat, die sich markant vom Durchschnitt kriminellen Unrechts abhebt. Mit der Änderung des § 51 Abs. 3 soll im Übrigen ein Gleichklang zu § 47 AuslG erreicht werden.

Die Beschränkung der relevanten strafgerichtlichen Verurteilungen auf solche, die sich auf vorsätzlich begangene Straftaten beziehen, dient dem Zweck, dem ultima-ratio-Grundsatz auch in Bezug auf die Regelung des § 47 Abs. 1 Nr. 1 AuslG Rechnung zu tragen.

In § 51 Abs. 3 Satz 1 zweite Alternative ist im Übrigen bislang nicht berücksichtigt, dass auch von einem nach Jugendstrafrecht verurteilten Ausländer eine entsprechende Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann. Dies ist zu ergänzen.

Es ist auch deutlich herauszustellen, dass Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht, auch dann wenn sie bislang nur geplant wurden, einen Abschiebungsschutz für politisch Verfolgte entfallen lassen und insoweit auch nicht zwingend eine strafrechtliche Verurteilung geboten ist. Rechtsschutz besteht hinreichend im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Zugleich werden damit die verfassungsimmanenten Grenzen des Grundrechts auf Asyl festgelegt (vgl. § 30 Abs. 4 AsylVfG). Gleiches gilt für die Zugehörigkeit oder Unterstützung terroristischer Vereinigungen vom erheblichem Bedrohungspotenzial. Es ist in diesem Zusammenhang vom Gesetzgeber auch ein klares Bekenntnis dahingehend gefordert, dass das Asylgrundrecht und die Genfer Flüchtlingskonvention nicht derart ausgelegt werden können, in solchen Fällen den weiteren Aufenthalt des Ausländers hinzunehmen. Die bisherige Fassung für eine Änderung des § 51 Abs. 3 AuslG leistet dies nur unzureichend und im Hinblick auf die Signalwirkung solcher Regelungen nicht in der gebotenen klaren und unmissverständlichen Weise.

Antrag 17

Berlin, 7. Dezember 2001

zu TOP 3b) Entwurf (SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) eines Gesetzes  
zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus  
(Terrorismusbekämpfungsgesetz)  
[BT-Drucksache 14/7386]

79. Sitzung des Innenausschusses am 12. Dezember 2001

Der Innenausschuss möge beschließen:

Zu Artikel 11 (Änderung des Ausländergesetzes):

Art. 11 Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

„10. Nach § 56 wird folgender § 56a eingefügt:

„§ 56a

Bescheinigung über die Duldung

Über die Duldung ist dem Ausländer, der über keinen Pass oder Ausweisersatz verfügt, eine Bescheinigung auszustellen, die eine Seriennummer enthält und mit einer Zone für das automatische Lesen versehen sein kann. Die Bescheinigung enthält den Hinweis, dass der Ausländer mit ihr nicht der Passpflicht genügt. Die Bescheinigung darf im Übrigen neben den in § 39 Abs. 1 bezeichneten Daten auch einen Hinweis darauf enthalten, dass Personalangaben auf den eigenen Angaben des Ausländers beruhen. § 5 Abs. 5 und 7 gelten entsprechend. Vordruckmuster und Ausstellungsmodalitäten bestimmt das Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.““

Begründung:

Es ist ergänzend zum Vorschlag der Bundesregierung klarzustellen, dass ein Regelungsbedarf nur bei Duldungsinhabern besteht, die trotz Vorliegens der Voraussetzungen keinen Ausweisersatz beantragen oder keinen Ausweisersatz erhalten, weil sie in zumutbarer Weise einen Pass erhalten können.

Der Bundesregierung ist darin beizupflichten, dass ein Bedürfnis besteht, Duldungsinhaber ohne Pass oder Ausweisersatz für Kontrollzwecke mit fälschungssicheren Papieren auszustatten. Diese dürfen jedoch nicht den Eindruck erwecken, dass die Identität geklärt sei, wenn dies in Wirklichkeit nicht der Fall ist und die Personalangaben lediglich auf den Angaben des Duldungsinhabers beruhen. Im Hinblick auf die Strafbarkeit eines Aufenthalts ohne Pass oder Ausweisersatz (§ 92 Abs. 1 Nr. 2 AuslG) wird ferner klargestellt, dass der Inhaber der Duldungsbescheinigung im Gegensatz zum Inhaber eines Ausweisersatzes nicht der Passpflicht genügt.

Antrag 18

Berlin, 7. Dezember 2001

zu TOP 3b) Entwurf (SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) eines Gesetzes  
zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus  
(Terrorismusbekämpfungsgesetz)  
[BT-Drucksache 14/7386]

79. Sitzung des Innenausschusses am 12. Dezember 2001

Der Innenausschuss möge beschließen:

Zu Artikel 11 (Änderung des Ausländergesetzes):

In Art. 11 wird folgende neue Nummer 10a eingefügt:

„10a. Es wird folgender § 57a eingefügt:

„§ 57a  
Räumliche Beschränkung, Schaffung und Unterhaltung  
von Ausreiseeinrichtungen

(1) Der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt. Die Ausländerbehörde kann, insbesondere für Zwecke der Ausreise, das Verlassen des Aufenthaltsbereichs gestatten.

(2) Die Länder sind verpflichtet, für die Unterbringung vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer erforderlichen Ausreiseeinrichtungen zu schaffen, zu unterhalten und die Ausländer bis zum Vollzug ihrer Ausreise dort unterzubringen. Die Unterbringung kann auch in Gemeinschaftsunterkünften erfolgen.

(3) Ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer kann verpflichtet werden, bis zu seiner Ausreise in einer Ausreiseeinrichtung zu wohnen, insbesondere wenn

1. eine ihm gesetzte Ausreisefrist abgelaufen ist,
2. Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass er seiner Ausreisepflicht nicht nachkommen wird,
3. er keinen gültigen Pass besitzt ist, obwohl er in zumutbarer Weise einen Pass erlangen könnte,
4. er seiner Verpflichtung zur Mitwirkung an der Beschaffung von Heimreisedokumenten und an der Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit nicht nachkommt oder
5. er einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen, vorsätzlichen Verstoß gegen Strafvorschriften begangen hat.

(4) In den Ausreiseeinrichtungen soll die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise gefördert und die Erreichbarkeit für Behörden und Gerichte sowie die Durchführung der Ausreise gesichert werden. Zu diesem Zweck kann insbesondere die Erwerbstätigkeit beschränkt oder untersagt oder die Verpflichtung, sich regelmäßig bei einer von der Ausländerbehörde zu bestimmenden Stelle zu melden, angeordnet werden. Weitere Bedingungen und Auflagen, insbesondere zur räumlichen Beschränkung auf den Aufenthaltsort, sind zulässig.““““

Begründung:

Es muss über den Vorschlag der Bundesregierung hinaus mit allem Nachdruck der Entwicklung entgegen gewirkt werden, dass immer mehr Ausreisepflichtige

nicht freiwillig ausreisen und die Rückführung dadurch verhindern, dass sie über ihre Identität und Staatsangehörigkeit täuschen oder an der Beschaffung von Heimreisedokumenten nicht mitwirken. Zudem stellt die immer größere Zahl von ausreisepflichtigen Ausländern ungeklärter Identität ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar. Es untergräbt die Glaubwürdigkeit staatlichen Handelns, wenn sich derjenige erheblich besser stellt, der die Ausreiseverpflichtung beharrlich ignoriert. Der Vorschlag, der sich an der Parallelvorschrift für Asylbewerber in § 44 AsylVfG orientiert, verpflichtet die Länder zur Schaffung von Ausreiseeinrichtungen für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer und sieht deren Unterbringung dort vor. Es ist, was die Unterbringungssituation angeht, kein sachlicher Grund für eine Privilegierung vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer gegenüber Asylsuchenden ersichtlich, die gemäß § 44 AsylVfG in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden.

Die Schaffung von Ausreiseeinrichtungen für ausreisepflichtige Ausländer stellt einen neuen erfolgversprechenden Ansatz dar, um den Ausreisedruck zu erhöhen und die Ausreiseverpflichtung durchzusetzen.

Es sollte weder gewartet werden, ob in einem künftigen Zuwanderungsgesetz eine entsprechende Forderung realisiert wird noch sollte deren Umsetzung lediglich als Ermächtigung für die Länder ausgestaltet sein. Dass hierfür ein Bedürfnis besteht, hat die Bundesregierung durch die entsprechende Vorschrift im Zuwanderungsgesetz gezeigt. Deshalb ist es geboten, eine einheitliche Verpflichtung vorzusehen.

Im Gegensatz zu der im Entwurf eines Aufenthaltsgesetzes getroffenen Formulierung setzt der Vorschlag weniger darauf, die Betroffenen durch eine zielgerichtete Beratung zur freiwilligen Ausreise zu bewegen, als darauf, die Lebensumstände so zu gestalten, dass nicht der Eindruck einer langfristigen Perspektive in Deutschland entsteht und Verfestigungstendenzen entgegen gewirkt wird.

Antrag 19

Berlin, 7. Dezember 2001

zu TOP 3b) Entwurf (SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) eines Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz) [BT-Drucksache 14/7386]

79. Sitzung des Innenausschusses am 12. Dezember 2001

Der Innenausschuss möge beschließen:

Zu Artikel 11 (Änderung des Ausländergesetzes):

In Art. 11 wird folgende neue Nummer 10b eingefügt:

„10b. § 57b Nachgeholte Grenzkontrolle und sicherheitsrechtliche Überwachung

(1) Das Bundesministerium des Innern kann aus Gründen der inneren Sicherheit und der besseren Bekämpfung der illegalen Einreise und Schleusung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass an Angehörige bestimmter Staaten oder Personengruppen, die ohne Visum eingereist sind, eine Aufenthaltserlaubnis oder Duldung auch bei Vorliegen eines Anspruchs erst erteilt werden darf, wenn eine hierzu ermächtigte Stelle die vor der Einreise vorgesehene Überprüfung, Befragung und Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen nachholt (nachgeholte Grenzkontrolle). Im Falle der Asylantragstellung obliegt diese Aufgabe dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge.

(2) In der Rechtsverordnung kann festgelegt werden, dass für die in Absatz 1 genannten Personen, bei denen besondere Sicherheitsrisiken nicht auszuschließen sind, eine sicherheitsbehördliche Überwachung angeordnet werden darf. Besondere Sicherheitsrisiken liegen insbesondere vor, wenn sich Versagungsgründe im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG ergeben oder die Identität oder Staatsangehörigkeit nicht geklärt ist.

(3) In der Rechtsverordnung kann die sicherheitsbehördliche Überwachung auch auf sonstige Ausländer ausgedehnt werden, bei denen Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 oder Ausweisungsgründe nach § 46 Nr. 1 und 8, § 47 Nr. 4 bis 6 AuslG vorliegen.

(4) Soweit dies aus Gründen der inneren Sicherheit geboten ist, kann die zuständige Behörde bei Ausländern, die der sicherheitsbehördlichen Überwachung unterliegen, insbesondere

- den Aufenthalt auf den Bezirk der Ausländerbehörde oder den Aufenthaltsort beschränken
- anordnen, dass der Ausländer in bestimmten Einrichtungen Wohnsitz zu nehmen hat,
- anordnen, dass sich der Ausländer bei einer von ihr bestimmten Stelle in regelmäßigen Abständen zu melden hat; die Verwendung von Ausweisen, auf denen die personenbezogenen Daten des Ausländers gespeichert sind, für Kontrollzwecke ist zulässig.
- die Erwerbstätigkeit untersagen, wenn sie Sicherheitsbelange beeinträchtigt.

Weitere Bedingungen und Auflagen sind zulässig. Die Vorschriften über die Abschiebungshaft bleiben unberührt.“

#### Begründung:

Die illegale Einreise stellt ein Sicherheitsrisiko gewaltigen Ausmaßes dar, zumal inzwischen der weitaus überwiegende Teil der illegal Eingereisten über keine Identitätspapiere verfügt.

Stellt der illegal Eingereiste einen Asylantrag, so kann die aus Sicherheitsgründen gebotene Überprüfung beim BAFI durchgeführt werden. Eine immer größere Zahl illegal Eingereister vertraut darauf, nicht abgeschoben werden zu können, und stellt keinen Asylantrag, um der Verteilung zu entgehen. Zwar erfolgt in der Regel eine erkennungsdienstliche Behandlung durch die Polizei; die polizeilichen Maßnahmen dienen aber in erster Linie Zwecken der Strafverfolgung.

Die Vorschrift ermöglicht es, im Verordnungswege festzulegen, dass Angehörige bestimmter Problemstaaten oder der Unterstützung des Terrorismus verdächtiger Personengruppen sich einer gesonderten Sicherheitsüberprüfung (nachgeholt Grenzkontrolle) unterziehen müssen.

Können dabei Sicherheitsbedenken nicht ausgeräumt werden, kann eine sicherheitsbehördliche Überwachung angeordnet werden. Diese ermöglicht es ausdrücklich, eine räumliche Beschränkung auf den Bezirk der Ausländerbehörde oder den Aufenthaltsort, die Wohnsitznahme in bestimmten, leichter zu kontrollierenden Einrichtungen, die regelmäßige Meldung z. B. bei Sicherheitsbehörden und das Verbot der Erwerbstätigkeit, wenn ihr Sicherheitsbelange entgegenstehen, anzuordnen, wenn dies aus Gründen der inneren Sicherheit geboten ist.

Die Rechtsverordnung kann auch vorsehen, dass die sicherheitsrechtliche Überwachung auf Ausländer ausgedehnt wird, bei denen bestimmte sicherheitsrelevante Versagungs- und Ausweisungsgründe vorliegen, eine Aufenthaltsbeendigung aber noch nicht möglich ist und Abschiebungshaft nicht in Betracht kommt.

Antrag 20

Berlin, 7. Dezember 2001

zu TOP 3b) Entwurf (SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) eines Gesetzes  
zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus  
(Terrorismusbekämpfungsgesetz)  
[BT-Drucksache 14/7386]

79. Sitzung des Innenausschusses am 12. Dezember 2001

Der Innenausschuss möge beschließen:

Zu Artikel 11 (Änderung des Ausländergesetzes):

In Art. 11 wird die Nummer 12 wie folgt gefasst:

„12. Nach § 64 wird folgender § 64a eingefügt:

„§ 64a

Sonstige Beteiligungserfordernisse im Visumverfahren und bei der  
Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen

(1) Die im Visumverfahren von der deutschen Auslandsvertretung erhobenen Daten der visumantragstellenden Person und des Einladers können von dieser zur Feststellung von Versagungsgründen nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 an den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt und das Zollkriminalamt übermittelt werden. Das Verfahren nach den §§ 21 des Ausländerzentralregistergesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Ausländerbehörden können zur Feststellung von Versagungsgründen nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 vor der Erteilung oder Verlängerung einer sonstigen Aufenthaltsgenehmigung die bei ihr gespeicherten personenbezogenen Daten der betroffenen Person an den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und das Zollkriminalamt sowie an das Landesamt für Verfassungsschutz und das Landeskriminalamt übermitteln. Vor der Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsberechtigung sind die gespeicherten personenbezogenen Daten den zuständigen Behörden der Polizei und des Verfassungsschutzes sowie den Nachrichtendiensten zu übermitteln, wenn dies zur Feststellung von Versagungsgründen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 5 oder zur Prüfung von Sicherheitsbedenken geboten ist.

(3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Behörden und Nachrichtendienste teilen der anfragenden Stelle unverzüglich mit, ob Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 oder Sicherheitsbedenken nach Abs. 2 Satz 2 vorliegen. Sie dürfen die mit der Anfrage übermittelten Daten speichern und nutzen, wenn das zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Übermittlungsregelungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

(4) Soweit die Sicherheitslage es erfordert, bestimmt das Bundesministerium des Innern durch allgemeine Verwaltungsvorschrift, in welchen Fällen gegenüber Staatsangehörigen bestimmter Staaten sowie Angehörigen von in sonstiger Weise bestimmten Personengruppen von der Ermächtigung des Absatzes 1 Gebrauch gemacht wird.“““

Begründung:

Die Regelung stellt in Absatz 2 klar, dass bereits vor Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis und der Aufenthaltsberechtigung und nicht erst bei der Einbürgerung regelmäßig Anfragen bei den zuständigen Behörden der Polizei und des Verfassungsschutzes durchzuführen sind, wenn auf Grund der Staats-

oder Gruppenangehörigkeit oder besonderer Umstände von einer besonderen Sicherheitsgefährdung auszugehen ist.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass sich die Übermittlungsbefugnis der Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste neben den Versagungsgründen nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 auch auf andere Sicherheitsbedenken erstreckt.

Die Festlegung bestimmter Staaten und Personengruppen gemäß Absatz 4 hat zwingend zu erfolgen, wenn es die allgemeine Sicherheitslage erfordert. Zuständig hierfür ist das Bundesministerium des Innern. Im Übrigen wurde die Vorschrift gegenüber der Vorfassung nicht verändert.

Antrag 21

Berlin, 7. Dezember 2001

zu TOP 3b) Entwurf (SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) eines Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz) [BT-Drucksache 14/7386]

79. Sitzung des Innenausschusses am 12. Dezember 2001

Der Innenausschuss möge beschließen:

Zu Artikel 11 (Änderung des Ausländergesetzes):

In Art. 11 wird die Nummer 14 wie folgt gefasst:

„14. In § 72 Abs. 1 werden nach dem Wort „Aufenthaltsgenehmigung“ die Wörter „und gegen Entscheidungen nach den §§ 47 Abs. 1 und 2; 56 Abs. 3 Sätze 2 und 3; 57a Abs. 4 und 57b Abs. 4“ eingefügt.“

Begründung:

Über den Vorschlag der Bundesregierung hinaus müssen Entscheidungen über Nebenbestimmungen zu Duldungen sofort vollziehbar sein. Ein zeitlicher Aufschub der Wirksamkeit solcher Nebenbestimmungen allein durch Einlegung von Rechtsbehelfen darf nicht erzielt werden können. Gerade bei Beschränkungen der Erwerbstätigkeit für Ausreisepflichtige ist dies von wesentlicher Bedeutung.

Für Entscheidungen bei einer Unterbringung in einer Ausreisereinrichtung und bei einer sicherheitsrechtlichen Überwachung gilt, insbesondere im Hinblick auf die Einschränkung einer Erwerbstätigkeit, das Gleiche.

Antrag 22

Berlin, 7. Dezember 2001

zu TOP 3b) Entwurf (SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) eines Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz) [BT-Drucksache 14/7386]

79. Sitzung des Innenausschusses am 12. Dezember 2001

Der Innenausschuss möge beschließen:

Zu Artikel 11 (Änderung des Ausländergesetzes):

In Art. 11 wird folgende neue Nummer 17 eingefügt:

„17. § 102a wird wie folgt geändert:

Dem Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ein Anspruch auf Einbürgerung besteht nicht, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der Einbürgerungsbewerber Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungs-handlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, es sei denn, der Einbürgerungsbewerber macht glaubhaft, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat.““

Begründung:

Nach Satz 1 der Vorschrift finden auf Einbürgerungsanträge, die bis zum 16. März 1999 gestellt worden sind, die §§ 85 bis 91 in der vor dem 1. Januar 2000 geltenden Fassung Anwendung. Hieraus folgt die Konsequenz, dass der Einbürgerungsanspruch im Hinblick auf die staatsbürgerlichen Voraussetzungen nur dann versagt werden kann, wenn ein Ausweisungsgrund nach § 46 Nr. 1 gegeben ist.

Bei Einbürgerungsbewerbern mit extremistischem Hintergrund kommt von den Tatbestandsalternativen des § 46 Nr. 1 insbesondere jene der „Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland“ in Betracht. Nach der hierzu vorliegenden Rechtsprechung ist eine Sicherheitsgefährdung in diesem Sinne nicht bereits dann gegeben, wenn der Ausländer einer Vereinigung angehört, die ihrerseits wegen Gefährdung der inneren Sicherheit nach Art. 9 Abs. 2 GG oder § 14 Abs. 1 VereinsG verboten worden ist oder verboten werden kann. Der vereinsrechtliche Verbotgrund muss sich vielmehr nach polizeirechtlichen Grundsätzen in der Person des Ausländers konkretisiert haben. Darüber hinaus fordert die Rechtsprechung, dass der betreffende Ausweisungsgrund objektiv im Zeitpunkt der Entscheidung der Einbürgerungsbehörde noch vorliegen muss.

Diese restriktiven gesetzlichen Voraussetzungen führen im Ergebnis dazu, dass auch Einbürgerungsbewerber mit eindeutig extremistischem Hintergrund eingebürgert werden müssen, sofern sie ihren Antrag vor dem 16. März 1999 gestellt haben und über diesen Antrag noch nicht entschieden worden ist. Dies ist nicht hinnehmbar. Im Hinblick darauf, dass bei den Einbürgerungsbehörden derzeit noch eine erhebliche Zahl entsprechender Einbürgerungsverfahren anhängig ist, muss sichergestellt werden, dass künftig auch in diesen Verfahren § 86 Nr. 2 AuslG in der seit 1. Januar 2000 geltenden Fassung Anwendung findet.

Die Schließung der insoweit bestehenden Sicherheitslücke ist dringend geboten und duldet keinen Aufschub. Ein Aufgreifen der Problematik erst im Rahmen des geplanten Zuwanderungsgesetzes würde diesem dringenden Handlungsbedarf nicht Rechnung tragen.

Antrag 23

Berlin, 7. Dezember 2001

zu TOP 3b) Entwurf (SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) eines Gesetzes  
zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus  
(Terrorismusbekämpfungsgesetz)  
[BT-Drucksache 14/7386]

79. Sitzung des Innenausschusses am 12. Dezember 2001

Der Innenausschuss möge beschließen:

Zu Artikel 11a (Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG):

Es wird folgender neuer Art. 11a eingefügt:

„Artikel 11a  
Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG

Das Aufenthaltsgesetz/EWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1980 (BGBl. I S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2042) wird wie folgt geändert:

In § 15 werden nach dem Wort „Ausländergesetz“ die Wörter „ausgenommen § 8 Abs. 2 S. 4 Ausländergesetz“ eingefügt.“

Begründung:

Die Änderung ist geboten, da die vorgesehene lebenslängliche Wiedereinreiseperrre (vgl. vorgeschlagene Änderung des § 8 Abs. 2 AuslG) für Freizügigkeitsberechtigte europarechtlich nicht zulässig wäre.

Antrag 24

Berlin, 7. Dezember 2001

zu TOP 3b) Entwurf (SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) eines Gesetzes  
zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus  
(Terrorismusbekämpfungsgesetz)  
[BT-Drucksache 14/7386]

79. Sitzung des Innenausschusses am 12. Dezember 2001

Der Innenausschuss möge beschließen:

Zu Art. 12 (Änderung des Asylverfahrensgesetzes):

In Art. 12 wird folgende neue Nummer 1a eingefügt:

1a. In § 24 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Das Bundesamt hat im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung neben den Umständen, die eine politische Verfolgung rechtfertigen oder Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG begründen können, auch Tatsachen zu ermitteln, die für die Sicherheitsbehörden oder für eine spätere Rückführung von Bedeutung sind.““

Begründung:

Nachdem das Bundesamt die Erstbefragung von Asylbewerbern durchführt, ist diese Befragung zugleich für sicherheitsrelevante Umstände und für die Erfordernisse einer etwaigen späteren Rückführung zu nutzen. Hierzu gehört insbesondere die Feststellung der Identität und der Herkunft, aber auch die Eruiierung von Kontakten zu Extremisten und Ähnliches mehr. Ein Verzicht hierauf lässt die Chance ungenutzt zu einem Zeitpunkt, zu dem häufig noch Bereitschaft zur Zusammenarbeit besteht, wertvolle Informationen zu erlangen.

Antrag 25

Berlin, 7. Dezember 2001

zu TOP 3b) Entwurf (SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) eines Gesetzes  
zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus  
(Terrorismusbekämpfungsgesetz)  
[BT-Drucksache 14/7386]

79. Sitzung des Innenausschusses am 12. Dezember 2001

Der Innenausschuss möge beschließen:

Zu Art. 13 (Änderung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister):

In Art. 13 wird die Nr. 2 wie folgt gefasst:

„a) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes Straftaten nach § 92 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes, nach § 30 Abs. 1 oder § 30a Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes oder nach §§ 129, 129a oder 129b des Strafgesetzbuches oder mit terroristischer Zielsetzung andere Straftaten, insbesondere Straftaten der in den §§ 129a, 129b des Strafgesetzbuches bezeichneten Art, planen, begehen oder begangen haben oder die durch Straftaten mit terroristischer Zielsetzung gefährdet sind,“

b) Nach Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 11 und 12 werden angefügt:

„11. die wegen einer Straftat nach § 92 Abs. 1 Nr. 6 oder Abs. 2 Nr. 1 des Ausländergesetzes verurteilt worden sind,

12. die sicherheitsrechtlich entsprechend § 47 Abs. 2 Nr. 6 befragt wurden.““

Begründung:

Es müssen die gesetzlichen Grundlagen für eine generelle Speicherung erkenntnisdienstlicher Unterlagen auch ohne konkreten Verdacht geschaffen werden. Gerade im Hinblick auf die vielfältigen Möglichkeiten der Identitätsverschleierung bei Einreisen aus dem Ausland ist bei Problemstaaten und Problemgruppen frühzeitig anzusetzen. Zu diesem Zweck sind auch die Daten der Personen zu erfassen, die nach § 47 Abs. 2 Nr. 6 AuslG befragt wurden. Andernfalls wären unrichtige bzw. widersprüchliche Angaben kaum aufzudecken.

Antrag 26

Berlin, 7. Dezember 2001

zu TOP 3b) Entwurf (SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) eines Gesetzes  
zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus  
(Terrorismusbekämpfungsgesetz)  
[BT-Drucksache 14/7386]

79. Sitzung des Innenausschusses am 12. Dezember 2001

Der Innenausschuss möge beschließen:

Zu Art. 13 (Änderung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister):

In Art. 13 wird die Nr. 3 wie folgt gefasst:

„§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) in Nr. 5 werden nach den Wort „Herkunftsland“ ein Komma und die Wörter „Religionszugehörigkeit, ethnische Zugehörigkeit, Voraufenthalte in anderen Staaten, Angaben bei Befragungen nach § 2 Nr. 12“ eingefügt
- b) in Nr. 7 werden nach der Ziffer „8“ die Wörter „11 und 12“ eingefügt.“

Begründung:

Für die sicherheitsrechtliche Beurteilung eines Ausländers sind die genannten Daten von erheblicher Bedeutung. Die Erfassung und Speicherung dieser Daten ist daher sicherzustellen.

Religionszugehörigkeit, ethnische Zugehörigkeit, Voraufenthalte in anderen Staaten sowie Angaben bei Sicherheitsbefragungen sind wesentliche Punkte für die Abschätzung von Risiken im Zusammenhang mit der Gewährung von Einreisemöglichkeiten und Aufenthaltsrechten. Angesichts der erheblichen Gefahren, die mit dem internationalen Terrorismus verbunden sind, kann auf die Verarbeitung der entsprechenden Daten, insbesondere die Übermittlung an die Sicherheits- und Ausländerbehörden, nicht verzichtet werden. Die Ereignisse der letzten Wochen haben gezeigt, dass gerade auch die Religionszugehörigkeit ein wichtiges Merkmal der Risikoabschätzung sein kann. Entsprechendes gilt auch für die ethnische Zugehörigkeit, die einerseits unverzichtbare Hinweise zur Gefahrenlage geben kann, andererseits aber auch häufig für eine spätere Rückführung von Bedeutung ist.

Es liegen insoweit Gründe des öffentlichen Wohls im Sinne von Art. 8 Abs. 4 EU-Datenschutzrichtlinie vor, die die Verarbeitung der genannten Daten ermöglichen. Angemessene Garantien zur Gewährleistung des Datenschutzes sind durch das AZRG gewährleistet.

Antrag 27

Berlin, 7. Dezember 2001

zu TOP 3b) Entwurf (SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) eines Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz) [BT-Drucksache 14/7386]

79. Sitzung des Innenausschusses am 12. Dezember 2001

Der Innenausschuss möge beschließen:

Zu Art. 13 (Änderung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister):

In Art. 13 wird die Nr. 4 wie folgt gefasst:

„In § 6 Abs. 1 Nr. 1 werden nach der Ziffer „4“ die Wörter „11 und 12“ eingefügt.“

Begründung:

Folgeänderung zur Änderung des § 3

Antrag 28

Berlin, 7. Dezember 2001

zu TOP 3b) Entwurf (SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) eines Gesetzes  
zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus  
(Terrorismusbekämpfungsgesetz)  
[BT-Drucksache 14/7386]

79. Sitzung des Innenausschusses am 12. Dezember 2001

Der Innenausschuss möge beschließen:

Zu Art. 15 (Änderung der Ausländerdateienverordnung):

In Art. 15 wird die Nr. 1 wie folgt gefasst:

„1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 6, 7 und 8 eingefügt:

„6. Religionszugehörigkeit, ethnische Zugehörigkeit, Voraufenthalte in anderen Staaten und Angaben bei sicherheitsrechtlichen Befragungen gemäß § 12 Nr. 2 AZR-Gesetz.

7. Lichtbild,

8. Visdatei-Nummer,“

b) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 9, nach Buchstabe u wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe v angefügt:

„v) Übermittlung einer Verurteilung nach § 92 Abs. 1 Nr. 6 oder Abs. 2 Nr. 1 des Ausländergesetzes.““

Begründung:

Religionszugehörigkeit, ethnische Zugehörigkeit und Voraufenthalte in Problemstaaten sind wichtige Erkenntnisquellen für die Einschätzung eines Risikos in Falle einer erwünschten Einreise. Das entsprechende Datenmaterial muss daher ohne größeren Aufwand zur Verfügung stehen. Gleiches gilt für Angaben im Rahmen sicherheitsrechtlicher Befragungen. Hier muss bei mehrfachen Einreisen auch ein Datenabgleich mit früheren Angaben möglich sein.

Antrag 29

Berlin, 7. Dezember 2001

zu TOP 3b) Entwurf (SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) eines Gesetzes  
zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus  
(Terrorismusbekämpfungsgesetz)  
[BT-Drucksache 14/7386]

79. Sitzung des Innenausschusses am 12. Dezember 2001

Der Innenausschuss möge beschließen:

Zu Art. 15 (Änderung der Ausländerdateienverordnung):

In Art. 15 wird folgende neue Nummer 1a eingefügt:

„1a. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach dem Wort „werden“ ein Punkt gesetzt. Der folgende Halbsatz entfällt. Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„In den Fällen, in denen ein Ausländer die Rechtsstellung eines Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes erworben hat, sind die Daten nach Ablauf von fünf Jahren zu löschen.““

Begründung:

Nach der derzeitigen Rechtslage werden die Daten in der Ausländerdatei gelöscht, sobald der Ausländer die Rechtsstellung eines Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes erworben hat. Dadurch gehen für polizeiliche Ermittlungsansätze wichtige Daten verloren, die aber auch nach der Einbürgerung für die Bekämpfung politisch motivierter Ausländerkriminalität unverzichtbar sind. Zudem fehlen dann auch ausländerrechtlich weiterhin wichtige Daten, z. B. im Hinblick auf den Verdacht von Scheinehen oder wenn Anträge auf Aufenthaltsgenehmigungen bzw. Visaanträge zur Familienzusammenführung gestellt werden und anhand der Akten keine Verwandtschaftsverhältnisse mehr festgestellt werden können.

Antrag 30

Berlin, 7. Dezember 2001

zu TOP 3b) Entwurf (SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) eines Gesetzes  
zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus  
(Terrorismusbekämpfungsgesetz)  
[BT-Drucksache 14/7386]

79. Sitzung des Innenausschusses am 12. Dezember 2001

Der Innenausschuss möge beschließen:

Zu Art. 16 (Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung):

In Art. 16 wird die Nummer 5 wie folgt gefasst:

„5. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Zahl „zwei“ durch die Zahl „fünf“ ersetzt und die Angabe „§ 29 Abs. 1 oder 3 des AZR-Gesetzes“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 1 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Zahl „drei“ durch die Zahl „zehn“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird das Wort „die“ durch das Wort „letztmals“ ersetzt.“

Begründung:

Die Aufnahme zusätzlicher Daten in die Visadatei ist nur sinnvoll, wenn diese Daten bei Bedarf auch zur Verfügung stehen. Insbesondere bei Ausländern, die nach Ablauf des ihnen erteilten Visums untertauchen und erst Monate oder Jahre später bei einer polizeilichen Kontrolle wieder aufgegriffen werden, ist zu befürchten, dass die Daten bereits gelöscht sind, bevor sie benötigt werden. Die Lösungsfristen müssen daher entsprechend verlängert werden.

Antrag 31

Berlin, 7. Dezember 2001

zu TOP 3b) Entwurf (SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) eines Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz) [BT-Drucksache 14/7386]

79. Sitzung des Innenausschusses am 12. Dezember 2001

Der Innenausschuss möge beschließen:

Zu Artikel 18 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch):

Artikel 18 wird wie folgt gefasst:

„Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (...), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In § 68 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „soweit kein Grund zur Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden“ durch die Worte „soweit nicht schutzwürdige Interessen des Betroffenen offensichtlich überwiegen“ ersetzt.

b) In § 68 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für die Durchführung einer nach Bundes- oder Landesrecht zulässigen Rasterfahndung oder zur Verhütung oder Verfolgung von in § 138 StGB genannten Straftaten ist es über den Einzelfall hinaus zulässig, auf Ersuchen der zuständigen Polizeibehörde oder der zuständigen Staatsanwaltschaft Sozialdaten zu übermitteln, soweit dies erforderlich ist.“

c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 werden Absatz 2. Im neuen Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 1“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

e) Dem neuen Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend von § 67d Absatz 2 Satz 1 ist die ersuchte Stelle ohne Prüfung der Erforderlichkeit zur Übermittlung der angeforderten Daten verpflichtet, wenn es sich um eine Datenübermittlung nach Absatz 1 Satz 2 handelt und die ersuchende Stelle die Erforderlichkeit der Datenübermittlung bestätigt.“

2. § 72 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „im Einzelfall“ gestrichen, das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt und hinter dem Wort „Bundeskriminalamtes“ werden die Wörter „und der Landeskriminalämter“ eingefügt.

b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von § 67d Absatz 2 Satz 1 ist die ersuchte Stelle ohne Prüfung der Erforderlichkeit zur Übermittlung der angeforderten Daten verpflichtet, wenn die ersuchende Stelle die Erforderlichkeit der Datenübermittlung bestätigt.““

Begründung:

A. Allgemeines

Die Regelungen des Sozialdatenschutzes dienen dem Schutz des Einzelnen vor Offenbarung seiner Sozialdaten gegenüber Dritten. Hieran sind grundsätzlich auch die Polizeibehörden, die Staatsanwaltschaften und die Verfassungsschutzbehörden gebunden. Die bestehenden Regelungen dürfen jedoch nicht dazu führen, dass die Verhütung und Verfolgung von Gefahren durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Verfassungsschutz behindert werden.

Terroristische Anschläge haben gezeigt, dass eine effektive und schnelle Aufgabenerfüllung der genannten Behörden dringend erforderlich ist, um die Bevölkerung insgesamt und den Einzelnen vor drohenden Gefahren zu schützen. Es ist offenkundig geworden, dass die in der Vergangenheit immer mehr verfeinerten Regelungen des Sozialdatenschutzes den Bemühungen der Sicherheitsorgane nicht nur nicht dienlich sind, sondern sie im Gegenteil zum Teil erheblich behindern. Der Anspruch der Bevölkerung auf Sicherheit und die Belange des Sozialdatenschutzes müssen in ein neues, ausgewogeneres Verhältnis gebracht werden. Insbesondere ist es zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten erforderlich, klare Regelungen für die notwendige Auskunftspflicht der Sozialleistungsträger gegenüber Polizei- und Verfassungsschutzbehörden zu schaffen.

Zu diesem Zweck werden die Voraussetzungen zur Übermittlung von Sozialdaten an die Polizeibehörden, die Staatsanwaltschaften und die Verfassungsschutzbehörden gelockert. Dadurch sollen Rasterfahndungen, die Verhütung und Verfolgung von schweren Straftaten und die Aufgabenerfüllung im Bereich des Staatsschutzes nachhaltig unterstützt werden.

B. Einzelbegründung

Zu Nummer 1 (§ 68)

Zu Nr. 1a

Die Zulässigkeit der Datenübermittlung nach Satz 1 ist zukünftig erst dann ausgeschlossen, wenn schutzwürdige Interessen des Betroffenen offensichtlich überwiegen. Der effektiven Aufgabenerfüllung der genannten Stellen wird mit Blick auf das Gemeinwohl Vorrang eingeräumt gegenüber weniger gewichtigen Interessen des Einzelnen.

Zu Nr. 1b

Als *lex specialis* gegenüber Satz 1 erlaubt Satz 2 die Übermittlung von Sozialdaten ohne die in Satz 1 enthaltenen Einschränkungen, wenn eine Rasterfahndung nach Bundes- oder Landesrecht in zulässiger Weise angeordnet wurde und die Übermittlung von Sozialdaten erforderlich ist. Das Gleiche gilt, wenn die Datenübermittlung zur Verhütung oder Verfolgung von Straftaten erforderlich ist, die in § 138 StGB enumerativ aufgezählt sind.

Art und Umfang der zu übermittelnden Sozialdaten werden in diesen Fällen nur durch die Erforderlichkeit der Datenübermittlung begrenzt. D. h., es dürfen auch über die in Satz 1 genannten Sozialdaten hinaus weitere Sozialdaten übermittelt werden, so z. B. frühere Wohnorte oder Art und Umfang gewährter Leistungen. Ebenso entfällt eine Abwägung mit schutzwürdigen Interessen des oder der Betroffenen. Insoweit entspricht damit die Regelung der des § 72.

Zu Nr. 1c und d

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 1e

Nach § 67d Abs. 2 trägt die übermittelnde Stelle die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung. Bei der Entscheidung über das Ermittlungersuchen ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 nicht die Erforderlichkeit der Datenübermittlung zu prüfen, die von der ersuchenden Stelle bestätigt worden ist. Auch insoweit trägt die ersuchende Stelle die Verantwortung für die Richtigkeit ihrer Angaben.

Zu Nummer 2 (§ 72)

Zu Nr. 2a

Die bisherige Beschränkung der Datenübermittlung auf Einzelfälle wird aufgehoben. Hierdurch werden Datenübermittlungen ermöglicht, die sich auf eine Vielzahl von Betroffenen beziehen, welche nach bestimmten Kriterien ausgewählt worden sind (z. B. Anfragen bezüglich aller Mitarbeiter eines bestimmten Arbeitgebers).

Die Übermittlung von Sozialdaten ist künftig – wie bisher schon an das Bundeskriminalamt – auch zulässig an die Landeskriminalämter. Eine Beschränkung auf das Bundeskriminalamt ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die Landeskriminalämter erfüllen beispielsweise im Bereich des Schutzes der inneren Sicherheit ähnliche Aufgaben wie das Bundeskriminalamt.

Zu Nr. 2b

Der einschränkende Katalog der übermittlungsfähigen Sozialdaten wird aufgehoben. Damit können alle Sozialdaten übermittelt werden, soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Zu Nr. 2c

Vgl. hierzu die Begründung zu Nummer 1 Ziff. 4.

Antrag 32

Berlin, 7. Dezember 2001

zu TOP 3b) Entwurf (SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) eines Gesetzes  
zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus  
(Terrorismusbekämpfungsgesetz)  
[BT-Drucksache 14/7386]

79. Sitzung des Innenausschusses am 12. Dezember 2001

Der Innenausschuss möge beschließen:

Zu Artikel 22 (Inkrafttreten):

Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Abs. 1 wird zu Satz 1.

Begründung:

Die geplanten Änderungen sind nicht zu befristen, da sich ihr Zweck nicht in der Bekämpfung einer aktuellen Gefährdungssituation erschöpft.

Die Aufgabenklarstellung hinsichtlich der Beobachtung von Bestrebungen, die sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker richten, ist ohne Einschränkung zu begrüßen. Da es sich nur um eine Klarstellung handelt, ist nicht einsichtig, warum diese befristet werden soll.

Die begrüßenswerte Klarstellung, dass bei Datenerhebungen nur im unvermeidbaren Umfang personenbezogene Daten übermittelt werden dürfen, ist ebenfalls zur Beachtung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit bei Eingriffen in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu begrüßen. Warum diese Regelung befristet werden soll, ist nicht nachvollziehbar.

Die Auskunftsrechte dienen zwar zuvörderst der Bekämpfung des islamischen Fundamentalismus; sie sind jedoch auch für die Bekämpfung weiterer Extremismen unerlässlich. Zudem gehen wir davon aus, dass der Kampf gegen den internationalen Terrorismus eine langfristige Strategie erfordert. Befristete Regelungen sind keine Lösung zur Bekämpfung ständig bestehender Gefahren.

Auch die Ausdehnung der Speicherdauer von personenbezogenen Daten hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen. Auch hier ist eine Befristung nicht hinnehmbar.

Auch die Änderungen des MAD-, BND-, des Artikel 10-Gesetzes und des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes sind nicht sinnvoll. Dies gilt einerseits hinsichtlich jeweiligen Aufgabenklarstellungen, wie auch hinsichtlich der erweiterten Befugnisse. Auf die oben genannten Gründe wird verwiesen.

## Anlage 2

Innenausschuss AUSSCHUSSDRUCKSACHE 14. Wahlperiode Nr. 663
---

## Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Max Stadler, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Klaus Haupt  
und der Fraktion der FDP

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 14/7386 –

und zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 14/... – (vorbehaltlich der Überweisung am 12.12. 2001)

### Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz)

Der Innenausschuss wolle beschließen:

Der Innenausschuss stellt fest:

Der Innenausschuss hat bisher über beide Gesetzentwürfe nicht fachlich beraten.

In der Anhörung des Innenausschusses zu dem erstgenannten Gesetzentwurf am 30. 11. 2001 wurden durch die Sachverständigen schwerwiegende Bedenken gegen den Entwurf vorgetragen. Sie reichen von verfassungsrechtlichen Einwänden über einfachgesetzliche Mängel bis hin zu Tauglichkeitszweifeln. Die wichtigsten Kritikpunkte sind:

#### Fehlender Zusammenhang mit Terrorismusbekämpfung

Die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Maßnahmen hätten die Anschläge von New York und Washington nicht verhindert. Die meisten Maßnahmen stehen in keinem Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung. Sie haben keinen Bezug zur aktuellen Lage, sondern lagen bereits seit langem in den Schubladen des BMI. Dies hat auch eine verfassungsrechtliche Dimension. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfordert im Falle von Grundrechtseinschränkungen die Eignung einer Maßnahme für die angestrebte Zielsetzung.

#### Übertriebene Hektik

auf Grund des Befundes unter 1. ist die Eile, mit der das Sicherheitspaket durch die Gesetzgebungskörperschaften getrieben wird, nicht hinnehmbar. Angesichts der massiven Ausweitung der Befugnisse der Sicherheitsbehörden sowie der vielfältigen und weit reichenden Grundrechtseinschränkungen ist die Bera-

tungszeit völlig unzureichend. Dies rührt an dem Verfassungsauftrag des Parlamentes, Gesetze nur mit Sorgfalt, am Gemeinwohl orientiert und in rechtsstaatlichem Verfahren zu beschließen. Von einer eigenständigen Kontrolle der Regierung kann erst recht nicht die Rede sein.

### **Verwischung der Grenzziehung zwischen Polizeibehörden und Diensten**

Der Gesetzentwurf ist ein weiterer Schritt hin auf eine Verwischung der aus historischen Gründen in Deutschland nach dem Krieg vorgenommenen verfassungsrechtlichen Verteilung polizeilicher und nachrichtendienstlicher Kompetenzen. Das gilt sowohl für das Verhältnis zwischen Polizei und Diensten (Trennungsgebot!) als auch für das Verhältnis der Polizeibehörden von Bund und Ländern (Ausweitung der Befugnisse der Bundespolizei BKA und BGS zu Lasten der Landespolizei).

### **Fehlende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Erweiterungen der Aufgaben und Befugnisse des Verfassungsschutzes**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes, den Verfassungsschutzbehörden die Aufgabe zuzuweisen, Bestrebungen zu beobachten, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind, ist äußerst fragwürdig. Die Kompetenz richtet sich nur auf Bestrebungen, die gegen die interne Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland gerichtet sind.

### **Mangelnde Kontrolle hinsichtlich erweiterter Befugnisse des Verfassungsschutzes**

Die weitreichende Auskunftspflichtung von Banken und Fluggesellschaften gegenüber dem Verfassungsschutz besteht ohne eine vorherige richterliche oder richterähnliche (G 10-Kommission) Überprüfung. Auch soweit die G 10-Kommission eingeschaltet wird (bei der Auskunftspflichtung von Telekommunikations- und Postdienstleistungsunternehmen) ist fraglich, ob eine effektive und effiziente Kontrolle mit der derzeitigen personellen Kapazität der Kommission möglich ist. Eine (nach der Novellierung des G 10-Gesetzes) nochmalige Erweiterung der Ausstattung der G 10-Kommission wäre zumindest wünschenswert, wenn nicht gar notwendig. Hinzu kommt, dass in bestimmten Fällen der von der Auskunft Betroffene nicht benachrichtigt werden muss, so dass er nichts von der Ausforschung seiner privaten Verhältnisse erfährt und deswegen keine nachträgliche rechtliche Überprüfung einleiten kann.

### **Mangelhafte Erfolgskontrolle durch das Parlament**

Die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Berichtspflichten des BMI an das Parlamentarische Kontrollgremium über die Ausübung und die gewonnenen Ergebnisse der neuen Befugnisse des Verfassungsschutzes ermöglichen keine umfassende, ergebnisoffene Evaluierung. Hinsichtlich der ebenfalls erweiterten Befugnisse von MAD und BND besteht überhaupt keine Berichtspflicht. Die Befristung der Maßnahmen (fünf Jahre) allein stellt noch keine ausreichende Evaluierung sicher. Es bedarf also einer Regelung, die die Berichtspflicht inhaltlich konkretisiert (ähnlich derjenigen bei der sog. akustischen Wohnraumüberwachung).

### **Unklarheiten bezüglich erweiterter Kompetenzen des Bundeskriminalamts**

Auch in der jetzigen Fassung des Gesetzestextes ist nicht ausgeschlossen, dass das BKA eigene Erhebungsbefugnisse ohne strafrechtlichen Anfangsverdacht erhält (in der ursprünglichen Fassung war dies ausdrücklich vorgesehen). Aus fachlichen Gründen ist eine Ausweitung der Befugnisse des BKA nicht notwendig (Doppelarbeit neben den Landespolizeibehörden).

### **Unklare bzw. zu weit gehende Fassung einzelner Bestimmungen und Begriffe**

Viele Bestimmungen und Begriffe sind in ihrer Bedeutung und Tragweite unklar. Das ist vor allem dann problematisch, wenn sich an sie weit reichende Folgen knüpfen. Zu nennen ist zuvörderst der Terrorismusbegriff, der z. B. für die Frage bedeutsam ist, ob ein Ausländer nach Deutschland einreisen darf bzw. das Land zwingend verlassen muss. Weitere Beispiele: Der häufig verwandte Begriff der „Bestrebungen“ (relevant für Beobachtung durch den Verfassungsschutz und für Vereinsverbote) erfährt hinsichtlich der Intensität keinerlei Abstufung. Die Möglichkeiten eines Verbotes von Ausländervereinen sind sehr weit gefasst.

### **Fehlender Ausschluss einer Referenzdatei bei Aufnahme biometrischer Daten in Pässe und Personalausweise**

Der Gesetzentwurf enthält hinsichtlich der Einführung von biometrischen Merkmalen den Hinweis, dass die Art ihrer Speicherung, ihrer sonstigen Verarbeitung und ihrer Nutzung durch (ein späteres) Bundesgesetz geregelt werden. Dies lässt die Einführung einer zentralen Referenzdatei zu, die neben der Verifizierung auch die Identifizierung einer bestimmten Person möglich macht. Um eine solche von den Datenschützern kritisierte Datei auszuschließen, müsste ihre Unzulässigkeit ausdrücklich normiert werden.

### **Zu weit gezogener Personenkreis bei Sicherheitsüberprüfung**

Der Kreis der Personen, die einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden können, ist sehr weit gefasst. Durch keine andere Vorschrift des Gesetzentwurfs kommen mehr unbeteiligte Bürger in Berührung mit den Diensten. Der Entwurf sieht vor, dass die Bundesregierung durch Rechtsverordnung diejenigen öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stellen bestimmt, deren Bedienstete einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen sind. Das reicht nicht aus. Der Gesetzgeber selbst müsste den Anwendungsbereich näher festlegen. Problematisch ist, dass der Betroffene von dem Ergebnis der Überprüfung nicht benachrichtigt wird. Das sieht zwar schon das geltende Recht vor; durch die starke Ausweitung der sicherheitsempfindlichen Bereiche erhält das Problem aber eine völlig andere Dimension.

### **Zu umfangreiche Bereitstellung von Sozialdaten für Rasterfahndung**

Bei den Sozialdaten handelt es sich um personenbezogene Daten, die einem besonderen Amtsgeheimnis unterliegen. Sie umfassen auch hoch sensible Angaben zur Gesundheit. Die Übermittlung von Sozialdaten zur Durchführung einer Rasterfahndung ist nach dem Gesetzentwurf uneingeschränkt möglich. Aus datenschutzrechtlicher Sicht bedarf es daher einer gesetzlichen Beschränkung, um die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen nicht unvertretbar zu beeinträchtigen.

### **Bedenkliche Einschränkung des Rechtsschutzes gegen Ausweisungsverfügungen**

Die generelle Beseitigung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen gegen Ist- und Regelausweisungen geht zu weit. Sie trifft durchweg Menschen mit langen Bindungen an Deutschland, denen jetzt zugemutet werden soll, ihren Rechtsschutz vom Ausland aus zu betreiben. Besonders problematisch ist die Einschränkung des Rechtsschutzes durch die Verknüpfung mit der Ausweitung der Regelausweisungstatbestände. Nach geltendem Recht kann jede Ausweisungsmaßnahme im Einzelfall für sofort vollziehbar erklärt werden. Das ist völlig ausreichend.

**Fehlende Klarstellung, dass personenbezogene Daten von Flüchtlingen nicht an Verfolgerstaaten gelangen können**

Der Gesetzentwurf verpflichtet das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und die Ausländerbehörden, dem Verfassungsschutz auch personenbezogene Daten über Asylbewerber und Flüchtlinge zu übermitteln, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden erforderlich ist. Asylbewerber müssen, um ihre Anerkennung zu erreichen, detailliert über ihre Person, ihre Familie, ihr Leben und ihr Verfolgungsschicksal berichten. Um eine Gefährdung der Flüchtlinge bei ihrer Rückkehr in das Herkunftsland und ihrer dort verbliebenen Familienangehörigen zu vermeiden, muss im Gesetz sichergestellt werden, dass die gewonnenen Informationen nicht an die Behörden des Herkunftslandes gelangen. Ohne eine solche Klarstellung droht darüber hinaus die Gefahr der Verlängerung der Asylverfahren. Denn die Prüfung, ob Daten an die Behörden des Herkunftslandes übermittelt wurden, könnte Gegenstand der Verfahren werden.

Diese von den Sachverständigen geäußerten Kritikpunkte machen eine sorgfältige Überprüfung des Gesetzentwurfs notwendig. Insbesondere das Risiko der Verfassungswidrigkeit kann nicht hingenommen werden. Die Beratungen im Innenausschuss können daher nicht ohne eine umfassende Auswertung der Anhörungsergebnisse abgeschlossen werden.

Ebensowenig können die Beratungen des Innenausschusses abgeschlossen werden ohne eine ausführliche Würdigung der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung zu dem parallel eingebrachten Regierungsentwurf. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 30. 11. 2001 zu diesem Gesetzentwurf Stellung genommen. Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 5. 12. 2001 ihre Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates beschlossen. Der mit Stellungnahme und Gegenäußerung versehene Gesetzentwurf soll erst am 12. 12. 2001 in erster Lesung dem Innenausschuss zur Beratung überwiesen werden.

Der Innenausschuss sieht sich aus diesen Gründen nicht in der Lage, seine Beratungen in der Sitzung vom 12. 12. 2001 abzuschließen.

Der Innenausschuss fordert die Bundesregierung auf

- die bei der Anhörung vorgetragene Bedenken der Sachverständigen sorgfältig zu prüfen, insbesondere hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzentwurfs und
- alsbald Änderungsvorschläge vorzulegen, die unter Einbeziehung der Ergebnisse dieser Prüfung den dargelegten Bedenken der Sachverständigen Rechnung tragen.

Berlin, den 7. 12. 2001

**Dr. Max Stadler**  
**Dr. Edzard Schmidt-Jortzig**  
**Klaus Haupt und Fraktion**





